

# GENDARMERIE

4. Jahrgang

Wien, im Juni 1951

Folge 6





Alle Arten Lebens- und Elementarversicherungen, Kranken- und Sterbevorsorge



## BUNDESLANDER VERSICHERUNG

OSTERREICHISCHE VERSICHERUNGSANSTALT

Landesamtsstellen in allen Bundeshauptstädten







NIEDERLAGE : WIEN VII, K.SCHWEIG-HOFERGASSE 14 TEL.B 37 417 SALZBURG, RENNBAHNSTR.11, TEL.67326



QUALITATS-BÜROMÖBEL Großserienfertigung von Spezialtypen für Amter, Industrie, Gewerbe

Auf Wunsch unverbindlich Prospekte und Preisliste!

## Verkehrsunfallsstatistik 1950 im Lande Tirol

Von Gendarmeriemaior EGON WAYDA

Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für Tirol

Mit großem Interesse haben zweifellos die Abonnenten der "Illustrierten Rundschau der Gendarmerie" in der Folge 4 die Wiener Verkehrsunfallsstatistik 1950 gelesen.

Die Angehörigen der Gendarmerie wird es daher interessieren, zu erfahren, wie denn die Verkehrsverhältnisse im gleichen Zeitraume im Lande Tirol ausgesehen haben.

Im Lande Tirol haben sich im Jahre 1950

862 Verkehrsunfälle ereignet, wobei 754 Personen verletzt wurden.

An Hand von Unterlagen, die durch die Gendarmerieposten im Laufe des Jahres 1950 geliefert wurden, hat das Landesgendarmeriekommando eine Statistik verfaßt.

Die Statistik beginnt mit den Ursachen der Verkehrsunfälle, wobei durch Auf- oder Abspringen, plötzliches Unwohlsein und Einschlafen des Lenkers

ie 1 Unfall erfolgt ist.

Je 3 Unfälle wurden hervorgerufen durch Gebrechlichkeit des Sußgängers und durch das Anhängen an Fahrzeuge,

je 4 Unfälle durch Trunkenheit des Fußgängers und Anfallen durch Hunde,

6 Unfälle durch vorschriftswidrige Ladung,

12 Unfälle durch Absturz von Fahrzeugen, je 13 Unfälle durch Spielen auf der Fahrbahn, blendende Scheinwerfer und Lenken ohne Führerschein,

14 Unfälle durch mangelhafte Beleuchtung der Fahrzeuge oder

15 Unfälle durch scheue Pferde, 16 Unfälle durch Sturmwind, Nebel oder Glatteis,

24 Unfälle durch schlechten Straßenzustand,

25 Unfälle durch nicht feststellbare Ursachen,

26 Unfälle durch technische Mängel an Kraftfahrzeugen,

27 Unfälle durch Fahrer unter Alkoholeinwirkung, 33 Unfälle durch sonstige Ursachen (andere als hier aufgezählte),

85 Unfälle durch glatte, schlüpfrige Fahrbahn,

95 Unfälle durch übermäßige Fahrgeschwindigkeit,

104 Unfälle durch Unachtsamkeit der Fußgänger, 147 Unfälle durch Nichtbeachtung der Verkehrsvorschriften und

388 Unfälle durch unvorsichtiges Fahren.

Weiters sind die Verkehrsunfälle im Landesgendarmeriekom-mandobereiche für Tirol im Jahre 1950 nach Wochentagen zu-

Die Statistik ergibt, daß sich die meisten Verkehrsunfälle am Sonntag mit 145 Unfällen ereignet haben. Es folgt der

Montag mit 128, der

Samstag mit 127, dann der Freitag mit 123, der

Donnerstag mit 121, der Mittwoch mit 120 und schließlich der

Dienstag mit 98 Unfällen.

Die wenigsten Unfälle erfolgten durch:

Eisenbahn und sonstige Verkehrsmittel mit 3.

Lohnkraftwagen mit 6,

Fuhrwerke mit 12, mehrspurige Krafträder mit 15,

Traktoren, Arbeitsmaschinen mit 24,

Omnibusse mit 38,

Fahrräder mit 92,

einspurige Krafträder mit 177.

Lastkraftwagen mit 203 und Personenkraftwagen mit 287 Unfällen.

Verkehrsunfälle mit reinem Personenschaden fanden 511,

Verkehrsunfälle mit reinem Sachschaden 351 statt.

Nicht uninteressant dürste auch die Zusammenstellung der Verkehrsunfälle im Landesgendarmeriekommandobereiche nach den

Tagesstunden sein. Die Uebersicht zeigt deutlich ein Ansteigen der Verkehrsunfälle in den Vormittagsstunden und ein solches in den Nachmittagsstunden, wobei die meisten Unfälle - nicht wie viel-

leicht erwartet - zwischen 12 und 13 Uhr, sondern zwischen 11 und 12 Uhr erfolgt sind.

```
Die verkehrsunfallsärmste Stunde ist nach der Statistik jene
   von 4 bis 5 Uhr mit 3 Unfällen, dann folgen jene von
2 bis 3 Uhr und
```

von 3 bis 4 Uhr mit je 4 Unfällen, von 0 bis 1 Uhr mit je 5 Unfällen,

von 5 bis 6 Uhr mit je 7 Unfällen,

von 1 bis 2 Uhr mit je 9 Unfällen,

von 23 bis 24 Uhr mit je 10 Unfällen, von 22 bis 23 Uhr mit je 12 Unfällen,

von 6 bis 7 Uhr mit je 14 Unfällen,

von 21 bis 22 Uhr mit je 22 Unfällen, von 7 bis 8 Uhr mit je 24 Unfällen,

von 20 bis 21 Uhr mit je 33 Unfällen,

von 8 bis 9 Uhr mit je 39 Unfällen,

von 12 bis 13 Uhr mit je 47 Unfällen, von 9 bis 10 Uhr mit je 52 Unfällen,

von 13 bis-14 Uhr mit je 53 Unfällen,

von 19 bis 20 Uhr mit je 55 Unfällen, von 10 bis 11 Uhr mit je 58 Unfällen,

von 14 bis 15 Uhr mit je 59 Unfällen,

von 11 bis 12 Uhr mit je 60 Unfällen, als Tagesverkehrsunfallsspitze.

von 15 bis 16 Uhr mit je 68 Unfällen,

von 16 bis 17 Uhr mit je 70 Unfällen,

von 17 bis 18 Uhr mit je 75 Unfällen und von 18 bis 19 Uhr mit je 81 Unfällen, als Abendverkehrsun-

fallsspitze und damit verkehrsunfallsreichste Stunde innerhalb

Die Verkehrsunfälle sind ferner nach Verkehrsteilnehmern erfaßt, wobei mit der Eisenbahn 2 Verkehrsunfälle stattgefunden

Hiervon einer mit einem Personenwagen und einer mit einem Lastkraftwagen.

Omnibusse karambolierten mit:

3 Omnibussen, 11 Personenkraftwagen, 21 Lastkraftwagen, 2 Motorradfahrern, 1 Fuhrwerk und 2 Radfahrern, insgesamt 40 Unfälle.

Personenkraftwagen hatten Verkehrsun-fälle mit:

10 Omnibussen, 58 Personenkraftwagen, 1 Lohnkraftwagen, 42 Lastkraftwagen, 4 Traktoren oder Arbeitsmaschinen, 3 mehr-spurigen Krafträdern, 21 einspurigen Krafträdern, 24 Fahrrädern, 3 Fuhrwerken, 1 Handwagen oder Karren und 1 sonstigen Verkehrsmittel. Insgesamt 168 Unfälle.

Lohnkraftwagen hatten Verkehrsunfälle mit: 1 Omnibus und 1 Lastkraftwagen, insgesamt 2. Lastkraftwagen hatten Unfälle bzw. Zusam-

menstöße mit: 10 Omnibussen, 62 Personenkraftwagen, 1 Lohnkraftwagen,

41 Lastkraftwagen, 1 Traktor oder Arbeitsmaschine, 1 mehr-spurigen Kraftrade, 15 einspurigen Krafträdern, 14 Fahrrädern, 3 Fuhrwerken und 1 sonstigen Verkehrsmittel, insgesamt 149 Unfälle.

Traktoren oder Arbeitsmaschinen usw. karambolierten in 1 Falle mit der Eisenbahn, 1 mal mit einem Omnibus, 2 mal mit Personenkrastwagen, 2 mal mit Lastkrastwagen, 1 mal mit einspurigem Krastrad und 1 mal mit einem Fahrrad, insgesamt 8 Unfälle.

Mehrspurige Krafträder stießen in 3 Fällen mit Personenkrastwagen, 1 mal mit einem Lastkrastwagen, 1 mal mit einem mehrspurigen Krastrade und 1 mal mit einem Fahrrade zusammen, insgesamt 6 Unfälle.

Einspurige Krafträder hatten Havarien:

2 mal mit Omnibussen, 19 mit Personenkraftwagen, 11 mit Lastkraftwagen, 2 mit mehrspurigen Krafträdern, 16 mit einspurigen Krafträdern, 15 mit Fahrrädern und 1 mit einem Fuhrwerk, insgesamt 65.

Fahrräder führten Verkehrsunfälle herbei in 1 Falle mit einem Omnibus, 21 mit Personenkraftwagen, 1 Lohnkraftwagen, 6 mit Lastkraftwagen, 3 mit Traktoren oder Arbeitsmaschinen usw., 20 mit einspurigen Krafträdern und 6 mit Fahrrädern, insgesamt 58.

Fuhrwerke mit der Eisenbahn 1 mal, mit Omnibus 1 mal, mit Personenkraftwagen 4 mal, mit Lastkraftwagen 7 mal, mit einspurigen Krafträdern 4 mal, insgesamt 17.

Handwagen und Karren: 1 mal mit Personenwagen, 1 mal mit Lastkraftwagen, 1 mal mit einspurigem Kraftrade und 1 mal mit Fahrrad, insgesamt 4.

Verkehrs unfälle oder Zusammenstöße ereigneten sich mit oder durch geführte oder freilaufende Tiere in folgenden Fällen:

Mit Omnibus 1 mal, Personenkraftwagen 9 mal, Lastkraftwagen 5 mal und einspurige Krafträder 10 mal, in s g e s a m t 25. Kinderwagen und Roller 4 mal mit Personenkrast-

wagen, insgesamt 4. Ein anschauliches Bild von der Unachtsamkeit der Fußgänger bzw. von deren Schuld als Verkehrsteilnehmer zeigt die Statistik, wonach Unfälle durch Fußgänger in folgenden Fällen verursacht wurden:

In 1 Falle mit der Eisenbahn, in 1 Falle mit der Straßenbahn. in 4 Fällen mit Omnibussen, 54 mit Personenkraftwagen, 1 mit Lohnkraftwagen, 22 mit Lastkraftwagen, 3 mit Traktoren, Arbeitsmaschinen usw., 5 mit mehrspurigen Krafträdern, 48 mit einspurigen Krafträdern, 26 mit Fahrrädern, 1 mit Fuhrwerk, insgesamt 166.

Unfälle durch Anfahren an Gebäude erfolgten insgesamt 12, und zwar: 1 mit Omnibus, 1 mit Personenkraftwagen, 7 mit Lastkraftwagen, 1 mit mehrspurigem Kraftrade,

2 mit einspurigem Kraftrade.

Zäune, Geländer, Bahnschranken waren Unfallsursachen für Omnibusse in 1 Falle, Personenkraftwagen in 14 Fällen, Lastkraftwagen in 8 Fällen, Traktoren, Arbeitsmaschinen usw. in 3 Fällen, einspurige Krafträder in 10 Fällen und Fahrräder in 2 Fällen, insgesamt 37.

An Masten, Bäumen, Hydranten usw. ereigneten sich 22 Unfälle, und zwar: 1 mit Omnibus, 9 mit Personenkraftwagen, 1 mit Lohnkraftwagen, 6 mit Lastkraftwagen, 1 mit Traktoren, Arbeitsmaschinen usw., 4 mit einspurigen Krafträdern, insgesamt 22.

Durch Baugruben und Schutthaufen kamen 4 Fahrzeuge zu Schaden, und zwar 2 Personenkraftwagen, 1 Lastkraftwagen, 1 einspuriges Kraftrad.

Unfälle an sonstigen Objekten erfolgten:

Mit 1 Omnibus, 14 Personenkraftwagen, 1 Lohnkraftwagen, 20 Lastkraftwagen, 9 Traktoren, Arbeitsmaschinen usw., 1 mehrspuriges Kraftrad, 23 einspurige Krafträder, 3 Fuhrwerke, 1 sonstiges Verkehrsmittel, insgesamt 73.

Tödlich verletzt wurden:

11 Fußgänger — davon 1 durch Eisenbahn, 1 durch Omnibus, 4 durch Personenkraftwagen, 3 durch Lastkraftwagen, 1 durch Traktor, Arbeitsmaschine usw. und 1 durch einspuriges Kraftrad.

16 Fahrzeuglenker — davon 2 durch Personenkraftwagen, 1 durch Lastkraftwagen, 1 durch mehrspuriges Kraftrad, 9 durch einspuriges Kraftrad, 2 durch Fahrräder, 1 durch Fuhrwerk. 13 Fahrgäste — davon 6 durch Omnibusse, 3 durch Per-

sonenkraftwagen, 1 durch Lastkraftwagen, 1 durch Traktor, Arbeitsmaschine usw., 1 durch einspuriges Kraftrad, 1 durch Fahrrad.

Schwerverletzt wurden:

57 Fußgänger — davon 1 durch Straßenbahn, 23 durch Personenkraftwagen, 4 durch Lastkraftwagen, 1 durch Traktor, Arbeitsmaschine usw., 18 durch einspurige Krafträder, 8 durch Fahrräder, 1 durch Fuhrwerke, 1 durch Handwagen, Karren

97 Fahrzeuglenker — 1 durch Omnibus, 9 durch Personenkraftwagen, 4 durch Lastkraftwagen, 2 durch Traktoren, Arbeitsmaschinen usw., 4 durch mehrspurige Krafträder, 47 durch einspurige Krafträder, 29 durch Fahrräder, 1 durch Handwagen,

63 schwer verletzte Fahrgäste - davon 17 durch Omnibusse, 12 durch Personenkraftwagen, 11 durch Lastkraftwagen, 2 durch Traktoren, Arbeitsmaschinen usw., 1 durch mehrspuriges Kraftrad, 19 durch einspurige Krafträder, 1 durch Fuhrwerk.

Leicht verletzt wurden:

88 Fußgänger — 3 durch Omnibusse, 25 durch Personenkraftwagen, 10 durch Lastkraftwagen, 1 durch Traktoren, Arbeitsmaschinen usw., 4 durch mehrspurige Krafträder, 26 durch einspurige Krafträder, 17 durch Fahrräder, 1 durch Fuhrwerk. 1 durch Handwagen, Karren usw.

178 Fahrzeuglenker — 3 durch Omnibusse, 28 durch Personenkraftwagen, 12 durch Lastkraftwagen, 2 durch Traktoren, Arbeitsmaschinen usw., 6 durch mehrspurige Krafträder, 73 durch einspurige Krafträder, 48 durch Fahrräder, 5 Fuhrwerke 1 durch sonstiges Verkehrsmittel.

119 Fahrgäste — 19 durch Omnibusse, 38 durch Personenkraftwagen, 1 durch Lohnkraftwagen, 18 durch Lastkraftwagen, 5 durch Traktoren, Arbeitsmaschinen usw., 2 durch mehrspurige Krafträder, 34 durch einspurige Krafträder, 2 durch Fahrräder.

Unbestimmt verletzt wurden:

33 Fußgänger — 7 durch Personenkraftwagen, 1 durch Lohnkraftwagen, 6 durch Lastkraftwagen, 1 durch Traktoren, Arbeitsmaschinen, 1 durch mehrspurige Krafträder, 12 durch einspurige Krafträder, 4 durch Fahrräder, 1 durch Handwagen,

56 Fahrzeuglenker — 8 durch Personenkraftwagen, 1 durch Lohnkraftwagen, 1 durch Lastkraftwagen, 24 durch mehrspurige

Krafträder, 22 durch Fahrräder.

23 Fahrgäste — 11 durch Personenkraftwagen, 3 durch Lastkraftwagen, 1 durch mehrspurige Krafträder, 6 durch einspurige Krafträder, 2 durch Fahrräder.

Verletzte Personen nach dem Alter, wobei Personen bis zum 14., vom 14. bis zum 18., vom 18. bis zum 60. und Personen über das 60. Lebensjahr hinaus erfaßt wurden.

Bis zum 14. Lebensjahr gab es 61 männliche Verletzte. Diese 61 männlichen Verletzten gliedern sich in 23 durch Unfälle mit Personenkraftwagen, 10 durch Lastkraftwagen, 1 durch Traktoren, Arbeitsmaschinen usw., 2 durch mehrspurige Krafträder, 8 durch einspurige Krafträder, 16 durch Fahrräder, 1 durch sonstige Verkehrsmittel.

Weibliche 37, davon 13 durch Personenkrastwagen, 2 durch Lastkraftwagen, 2 durch Traktoren, Arbeitsmaschinen usw., 14 durch einspurige Krafträder, 5 durch Fahrräder, 1 durch

Vom 14. bis zum 18. Jahre — Männlich 21, davon 3 durd Personenkraftwagen, 2 durch Lastkraftwagen, 1 durch Traktor-Arbeitsmaschine usw., 1 durch mehrspuriges Kraftrad, 6 durch einspurige Krafträder, 8 durch Fahrräder.

Weiblich 22, davon 4 durch Personenkraftwagen, 1 durch Lastkraftwagen, 1 durch mehrspuriges Kraftrad, 11 durch einspurige Krafträder und 5 durch Fahrräder.

Von 18 bis 60 Jahre — Männlich 421, davon 23 durch Omnibusse, 92 durch Personenkraftwagen, 2 durch Lohnkraft-wagen, 54 durch Lastkraftwagen, 12 durch Traktoren, Arbeitsmaschinen usw., 10 durch mehrspurige Krafträder, 175 durch einspurige Krafträder, 48 durch Fahrräder und 5 durch Fuhrwerke verletzt wurden.

Weiblich 132, davon 19 durch Omnibusse, 39 durch Personenkraftwagen, 12 durch Lastkraftwagen, 3 durch Traktoren, Arbeitsmaschinen usw., 1 durch mehrspuriges Kraftrad, 381 durch einspurige Krafträder, 19 durch Fahrräder und 1 durch Fuhrwerk verletzt.

Ueber 60 Jahre — Männlich 42, 1 durch Eisenbahn, 1 durch Straßenbahn, 6 durch Omnibusse, 9 durch Personenkraftwagen, 5 durch Lastkraftwagen, 3 durch Traktoren, Arbeitsmaschinen usw., 1 durch mehrspuriges Kraftrad, 8 durch einspurige Krafträder, 11 durch Fahrräder und 2 durch Fuhrwerke verletzt.

Weiblich 13, davon 3 durch Omnibusse, 3 durch Personenkraftwagen, 4 durch einspurige Krafträder und 3 durch Fahr-

Die wenigsten Unfälle ereigneten sich im Monat

mit 35 Unfällen, Februar darauf folgt der Monat — mit 37 Unfällen, — mit 44, März

länner April — mit 48

November - mit 51 Dezember - mit 59,

September — mit 72, Oktober — mit 75 Mai — mit 83,

— mit 83, Juni Juli — mit 125, und als verkehrsunfallsstärkster Monat August — mit 150 Unfällen.

Die Zusammenstellung allein ergibt schon, daß die meisten Unfälle im Monat Juli und August erfolgt sind.

Die meisten Verkehrsunfälle ereigneten sich im Lande Tirol im Solbad Hall i. T., das mit 48 Unfällen führt. Es folgt

(Fortsetzung folgt)

Kitzbühel mit 29, dann

Kirchbichl mit 26, Wörgl und St. Johann i. T. mit je 25, Schwaz mit 24 Unfällen, sodann die Bezirksstädte

Landeck und Imst sowie Kufstein mit je 22,

Telfs und Waidring mit je 19,

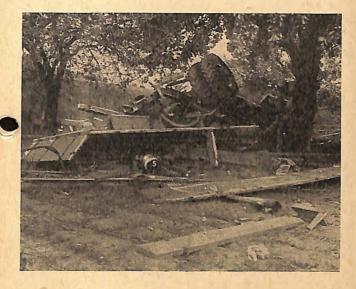
Orten Verkehrsunfälle ereignet.

Söll mit 18, Reutte und Erpfendorf mit je 15 Unfällen usw. Insgesamt haben sich in Nordtirol im Jahre 1950 an 149

Von Gend.-Patrouillenleiter WALTER LEONHARTSBERGER Gendarmeriepostenkommando Friedberg, Steiermark

## 3 Tote und 10 Schwerverletzte...

. 12 Leichtverletzte und 50.000 S Sachschaden bei nur einem Unfall durch Fahrlässigkeit zu beklagen." Und dies kam so: Mit einem 5-t-Saurer-Diesel-LKW wurden am 1. Oktober 1948 etwa 40 burgenländische Bauarbeiter, wie schon öfter, über Sams-



Der völlig zertrümmerte Lastkraftwagen, Ziffer 5 zeigt einen der Toten,

tag und Sonntag von Wien zu ihren Familien nach Stinaz im Burgenland befördert. Der Nachkriegszeit gemäß wurde dieser Transport mit einem LKW, der zum behelfsmäßigen Personentransport zugelassen wurde, durchgeführt. Die Fahrt von Wien bis zur steirischen Landesgrenze verlief anstandslos. Sodann verläuft in einer Länge von 10 km die Wechsel-Bundesstraße in einem kurvenreichen ungefähr 6- bis 9 prozentigen Gefälle.

3 km nach Passieren der niederösterreichisch-steirischen Grenze versuchte der LKW-Fahrer die Fahrstufe durch Umschalten zu Terniedrigen, um langsamer und sicherer die abfallende Straße hinunterfahren zu können. Dieses Umschalten mißlang dem Fahrer, wodurch sich der LKW selbsttätig beschleunigte. Die Hand- und Fußbremse vermochten die immer schneller werdende Fahrt des LKWs nicht mehr genügend zu hemmen und so wurde dieser samt seinen Insassen beim Schantlbauerkreuz in Schaueregg, Bezirk Hartberg, Steiermark, in der dort befindlichen 55gradigen, unübersichtlichen Linkskurve, um 20.15 Uhr, bei vollkommener Dunkelheit, infolge zu hoher Fahrgeschwindigkeit unweigerlich hinausgeschleudert. An einigen Obstbäumen entlang gewirbelt, unter heftigem und entsetzlichem Wehgeschrei der Insassen, überschlug sich der LKW und begrub die Mitfahrenden derart unter sich, daß seine Räder nach oben ragten.

Drei Tote, zehn Schwerverletzte, zwölf Leichtverletzte und angefähr 50.000 S Sachschaden waren die katastrophalen Folgen dieses Verkehrsunfalles.

Als Unfallsursache wurde das fahrlässige und zu späte Umschalten des Fahrers sowie die nicht völlig in Ordnung befindliche Luftdruckbremsanlage festgestellt. (Der lecke Hauptbremszylinder war unsachgemäß abgedichtet gewesen, wodurch eine zu mindere Bremswirkung erzielt wurde.)

Welches Leid und welche Tragödien sich in den Familien der Betroffenen abspielten, vermag sich niemand vorzustellen.

Solche sowie größere oder kleinere Verkehrsunfälle in Zukunft zu verhindern - wenigstens aber zu vermindern -

liegt in den Händen der Gendarmerie. Im Verein mit den Polizeiorganen sind sie allein die primären Kräfte, die durch schikanenlose aber sorgfältige Kraftfahrzeugkontrollen und einer zuchtvollen Verkehrsüberwachung dem Sensenmann und Invalidenschaffer der Stadt- und Landstraße entgegenwirken können. Jede verhütete Invalidität im Staate ist gewonnenes Volksvermögen. Anderseits müssen alle in dieser schweren Zeit mithelfen, durch Steuerbeträge, die nicht zuletzt durch die Verkehrsunfälle erhöht sind, Verkehrsinvalide zu erhalten.

Eine rigorose Intensivierung und Umstellung aller Gendar-merie- und Polizeikräfte für die Zukunft zur Vermeidung insbesondere größerer Verkehrsunfälle wird unvermeidlich sein. Je eher sie stattfindet, um so nützlicher ist sie für das Allgemeinwohl. Jeder trachte durch genaue und zweckmäßige Anwendung der geltenden Vorschriften, durch Ueberprüfung von Fahrern und Kraftfahrzeugen oder eine verständnisvolle Haltung, Förderung, Mitarbeit, Dienstkommandierung usw. sein Bestes

Die Abmahnungen im Verkehrsdienst, wo sie sich bisher als nutzlos und nicht ausreichend erwiesen haben, wären unbedingt und sofort einzustellen und künftig mit dem wirksameren Organmandat — gegen notorische Verkehrssünder aber — ohne alle falsche Rücksicht mit der "gefürchteten" Anzeige vorzugehen. Dagegen ist den anständigen und rücksichtsvollen Kraftfahrern das bisher geübte größte Verständnis und Entgegenkommen eisern zu bewahren.

Diesen Dienst tut keiner lediglich nur für seinen Mitmenschen allein. Schon morgen könnte er selbst durch einen Verkehrsunfall, der vermeidbar ist, invalid oder tot sein. Die täglichen Zeitungs-



Die Unglücksstelle von Süden her gesehen

berichte müssen jeden, auch den Hartnäckigsten, endlich und alarmierend aufrütteln

Geschätzter Leser, sei bitte nur etwas nachdenklich, nimm Dir eine kleine Spanne Zeit dazu, es kommt ganz besonders auch auf "Deine Mitarbeit" an!

Vielleicht stellst Du Dir vor, welches Verdienst Du Dir erringen könntest, wenn Du sagen könntest, Du habest einen Unfall, ähnlich dem des vorstehenden Verkehrsunglückes - 3 Tote, 10 Schwerverletzte... - verhütet!

## VERBRECHEN ODER UNFALL

Von Gend.-Kontrollinspektor RUDOLF HANEL
Bezirksgendarmeriekommandant in Hollabrunn, Niederösterreich

Allmählich weicht die Nacht dem Tag. Im Bewußtsein treuer Pflichterfüllung schreitet der junge Postenkommandantstellvertreter durch den vorletzten Ort seiner zwölfstündigen Patrouille. Aber in dem kleinen Ort H. fehlt ihm etwas im Tageserwachen, was er sonst bei seinen Morgenpatrouillen zu hören gewohnt ist. Ja richtig, die Kirchenglocke hat noch nicht zum Morgengebet geläutet! Hat der sonst so pünktliche, siebzigjährige Franz A., der Mesner, Gemeindediener, Nachtwächter und Ausnehmer in einer Person ist, heute verschlafen? Na, vielleicht weiß der Bürgermeister etwas, denkt sich der Gendarmeriebeamte, bei dessen Gehöft er angelangt ist. Jedoch dieser kann auch nur sagen, daß ihm aufgefallen ist, daß heute die Kirchenglocke schwieg, aber er glaubt, daß der Mesner, der bis 24 Uhr Nachtwächterdienst gehabt haben müßte und aus Gram über das Verhalten seines von der Schwiegertochter beeinflußten Sohnes in letzter Zeit etwas mehr trank, verschlafen haben dürfte. Der alte A. habe seinem Sohn bei dessen Hochzeit die Landwirtschaft ohne gerichtlich festgesetzte Ausnahme übergeben. Die Schwiegertochter sei etwas neidig, und es werde fast täglich

Während des Gespräches kommt der Sohn des Mesners der 37jährige Leopold A., in das Gehöft und zeigt an, daß er seinen Vater unter bedenklichen Umständen in seinem Ausnahmestübchen tot aufgefunden habe.



Jauchepumpen, Zwei- und Dreikolben-Gülle- und Beregnungspumpen für Förderhöhen bis zu 200 m, Traktorpumpen, Güllerohre, Regnerrohre mit 70, 89 und 108 mm Durchmesser.

Keine Dürreschäden mehr infolge Trockenzeiten

SPEZIALFABRIK FÜR GÜLLE UND BEREGNUNGSANLAGEN RUDOLF BAUER VOITSBERG STEIERMARK PUMPEN UND ROHRFABRIK TELEFON 74

Alle drei eilen zum Hause des A. Unterwegs wird der Gemeindearzt verständigt. Das Ausnahmestübchen befindet sich in einem durch den Hof vom Wohn- und Wirtschaftsgebäude des A. jun. getrennten Häuschen. Dessen Haustür ist versperrt und steckt innen der Schlüssel. Das einzige in den Hof mündende Fenster ist nur angelehnt, die eine untere Scheibe des Jinken Außenflügels zerschlagen und am Erdboden liegen die Scherben der Fensterscheibe. Am unteren Fensterrahmenteil klebt Erde, die mit jener vor dem Fenster übereinstimmt. Die Fußeindrücke vor dem Fenster stammen von A. jun.

Dieser sagt aus, daß er um 4.30 Uhr aufgestanden sei und im Stall arbeitete. Da er um 5 Uhr keine Kirchenglocke hörte, sei er zur Haustür seines Vaters gegangen, die jedoch versperrt war. Auf mehrmaliges Klopfen habe er keine Antwort erhalten. Um sich zu überzeugen, ob sein Vater im Stübchen ist, sei er zum Fenster gegangen und weil er durch dieses seinen Vater nicht sehen konnte, habe er die Fensterscheibe eingeschlagen, das Fenster geöffnet und sei auf den Rahmen gestiegen, wobei er seinen Vater tot vor der Zimmertür liegen gesehen habe. Im Zimmer selbst sei er nicht gewesen.

Zur Tatbestandsaufnahme steigt der Gendarmeriebeamte durch das Fenster in das Zimmer. Dieses hat nur ein kleines Ausmaß. Ein Fenster mündet auf die Ortsstraße, die gegenüberliegende Tür in einen Vorraum und ein Fenster in den Hof. Vor der Tür liegt A. sen., den Vorderteil des Körpers zu dieser gekehrt. Die Hose ist halb herunten, der linke Fuß mit einem Halbstiefel bekleidet und der rechte nackt. Der Oberkörper ist gleichfalls bis auf einige angekohlte Reste eines Trikothemdes nackt und dunkelbraun verfärbt. Die Trikotunterhose zeigt Brandspuren, Beim Hinterkopf und beim Mund befindet sich eine Blutlache. Der untere Teil der Tür zeigt gleichfalls Brandspuren. Das Bett ist unberührt. Zirka einen Meter vor dem Bett liegt ein umgestürzter Sessel, neben diesem eine halb verrauchte Virginiazigarre. Zwischen Bett und Sessel liegen der rechte Halbstiefel, ein Stiefelknecht und einige abgebrannte Zündhölzer. In der Ecke zwischen Hof- und Gassenfenster befindet sich ein Schubladekasten, auf dem unter anderem ein Kerzenleuchter, dessen obere Fassung nur mehr einen kleinen Rest einer verbrannten Kerze aufweist, steht. An den übrigen Einrichtungsgegenständen ist nichts Wesentliches feststellbar, nur am Fußboden zwischen Schubladenkasten und Sessel sind einige Kerzentropfen wahrnehmbar.

Der eingetroffene Arzt stellt an dem Toten Blutaustritt aus dem Munde, eine Wunde an der linken Hinterkopfseite und Verbrennungen der Haut des Oberkörpers, ausgenommen der linken Körperseite, auf der der Tote lag, jedoch besonders starke Brandwunden am rechten Arm fest. Er vermutet, daß A. sen. beim Auskleiden erschlagen, und um eventuelle Spuren zu verwischen, mit Spiritus übergossen und angezündet wurde. Für einen Unfall fehlen ihm Anhaltspunkte. Die Feststellung der eigentlichen Todesursache müsse er der Gerichtskommission überlassen.

Bis zum Erscheinen der Gerichtskommission stellt der Gendarmeriebeamte fest, daß das Zerwürfnis der Familie A. schon längere Zeit besteht, A. sen. zum Großteil seinen Verdienst abgeben mußte und A. jun. und seine Gattin sich schon öfters geäußert hatten, es wäre besser, wenn der Alte nicht mehr leben würde. Außerdem hätte sich A. sen. einen Teil der Aecker zurückbehalten und verpachtet, die erst nach seinem Tode seinem Sohne zufallen sollten. Ferner hatte er sich erst vor einigen Tagen geäußert, daß er diese Aecker bei weiterer schlechter Behandlung seitens seines Sohnes und der Schwiegertochter einem entfernteren Verwandten testamentarisch vererben werde.

Festgestellt wurde auch, daß A. sen. am Vorabend in beiden

Gasthäusern des Ortes je zwei Viertel und anschließend im Weinkeller des Landwirtes W. zirka drei Viertel Wein getrunken hat. Dem W. gegenüber äußerte er sich, daß er, obwohl er noch rüstig ist, sich vor seinem Sohn und der Schwiegertochter fürchte. In ziemlich berauschtem Zustande verließ er um 23 Uhr W. und wurde im Orte nicht mehr gesehen.

Eine Hausdurchsuchung im Anwesen des A. jun. blieb negativ. A. jun. blieb dabei, das Zimmer seines Vaters nicht betreten zu haben. Bei neuerlicher genauer Besichtigung des Tatortes stellt der Gendarmeriebeamte in Gegenwart des Bürgermeisters und A. jun. fest, daß die Laden des Schubladekastens durchwühlt worden sind und vor diesem am Fußboden sich kaum sichtbare Erdspuren gleicher Beschaffenheit, wie jene des Hofes, befinden.

A. jun. gibt nun zu, um 5.20 Uhr im Zimmer seines Vaters gewesen zu sein. Er will jedoch an seinen Vater nicht Hand angelegt haben und sei dieser schon tot vor der Tür gelegen. Den Sessel habe er unbeabsichtigt umgestoßen. Knapp neben diesem sei der ausgebrannte Kerzenleuchter gestanden und habe er diesen, ohne sich etwas zu denken, auf den Schubladekasten, wo er immer steht, gestellt. Beunruhigt durch die früheren Reden seines Vaters bezüglich der Aecker, die auch ihm zu Ohren gekommen seien, habe er im Schubladekasten nach dem Testament vergeblich gesucht. Von diesem allem wisse jedoch seine Gattin nichts.

Der Gendarmeriebeamte rekonstruierte den Tatort so, wie ihn A. jun. angetroffen haben will und kam zu folgender Kombination: A. sen, kam betrunken nach Hause, sperrte die Haustür ab und ließ den Schlüssel innen stecken. Durch den Vorraum kam er in sein Zimmer, dessen Tür er unversperrt ließ. Dort zündete er die Kerze im Leuchter, der auf dem Schubladekasten stand, an. Den am Kopfende des Bettes stehenden Sessel stellte er zirka einen Meter vor das Bett, die Rückenlehne von diesem abgewendet. Er nahm den unter dem Bett stehenden Stiefelknecht und setzte sich auf den Sessel. Als leidenschaftlicher Raucher zündete er sich die mitgebrachte erloschene Virginiazigarre mit Zündhölzern an und warf die abgebrannten Hölzer auf den Fußboden. Dann zog er sich den rechten Stiefel aus und warf den Fußlappen auf den Bettrand. Da die Zigarre nicht richtig brannte und seine Zünder verbraucht waren, rauchte er sich diese am Kerzenlicht an und stellte, um eventuell weiter anrauchen zu können, den Kerzenleuchter mit der brennenden Kerze zu seiner rechten Hand auf den Fußboden neben den Sessel. Als er wieder am Sessel saß, versagte wieder die Zigarre. Wie alte Raucher gewohnt sind, eine Zigarre an der Flamme anzubrennen, ohne sie im Munde zu halten, so näherte A. sen. die Virginia mit ausgestrecktem Arm dem Kerzenlicht. In seiner Trunkenheit kam er mit dem rechten Hemdärmel der Flamme zu nahe und dieser fing Feuer. Als er das Feuer am Leibe spürte, lief er zur Tür, wo er bewußtlos zusammenstürzte. Das Feuer brannte weiter und ergriff auch die Tür. Durch die Körperschwere konnte das Feuer die linke Trikothemdseite nicht erfassen und blieb diese teilweise erhalten. Beim Sturz dürfte sich A. sen. die Wunde zugezogen haben. Die Annahme des Gendarmeriebeamten wird erhärtet, daß einerseits A. jun. und seine Gattin kein schuldhaftes Verhalten zeigen, anderseits durch die Tatsache, daß der rechte Arm des A. sen. stärkere Verbrennungen aufweist als der Oberkörper.

Bei der Obduktion der Leiche wird als Todesursache Herzschlag festgestellt. Die Blutlache entstand durch eine Hinterhauptwunde, die sich A. sen. beim Zusammenstürzen zugezogen hatte. Das Blut aus dem Munde stammte davon, daß A. sen. beim vermutlichen Hilferuf die Zunge zwischen den Zähnen hatte und beim Sturz sich diese abbiß.

Durch das Gutachten der Gerichtskommission wurde die Annahme des Gendarmeriebeamten, daß A. sen. den Tod durch Unfall erlitt, bestätigt.

Das Testament hatte A. sen. einige Zeit vor seinem Tode einem Rechtsanwalt übergeben und war zugunsten seines Sohnes abgefaßt. Er erklärte auch darin, daß er selbst oftmals zum Zerwürfnis mit seinem Sohn beigetragen habe und durch diese Testamentsfassung alles gutmachen wolle.

Durch die umsichtige Tätigkeit der Gendarmerie wurde ein aufsehenerregender Todesfall in kurzer Zeit geklärt und ein Unschuldiger, den lange Zeit noch die Ortsbevölkerung eines Verbrechens bezichtigt hätte, vor Schaden bewahrt.

In der Oststeiermark kauft der Gendarmeriebeamte

## SCHOBER-MÖBEL

in Fürstenfeld, Hauptstraße 32

in Hartberg, b. Handelsagentur R. Plesch Raimund-Obendrauf-Straße 1

in Weiz, Schlachthausgasse 7

Sparen Sie Fahrt- und Transportspesen und besuchen Sie vor Möbelkauf das größte oststeirische Möbelunternehmen. — Zustellung mit eigenem Möbelauto.



## Akkumulatoren-Fabriks- und Vertriebsgesellschaft m. b. H.

Pächterin der Akkumulatorenfabrik Dr. L. Jungfer

Feistritz im Rosental, Kärnten



Skischuhe, Bergschuhe, Sport-Halbschuhe aus den Sportschuh-Fachwerkstätten

#### FRANZ MEINGAST

GMUNDEN

In den besten Fachgeschäften erhältlich!

## VERBRECHEN ODER UNFALL

Von Gend.-Kontrollinspektor RUDOLF HANEL
Bezirksgendarmeriekommandant in Hollabrunn, Niederösterreich

Allmählich weicht die Nacht dem Tag. Im Bewußtsein treuer Pflichterfüllung schreitet der junge Postenkommandantstellvertreter durch den vorletzten Ort seiner zwölfstündigen Patrouille. Aber in dem kleinen Ort H. fehlt ihm etwas im Tageserwachen, was er sonst bei seinen Morgenpatrouillen zu hören gewohnt ist. Ja richtig, die Kirchenglocke hat noch nicht zum Morgengebet geläutet! Hat der sonst so pünktliche, siebzigjährige Franz A., der Mesner, Gemeindediener, Nachtwächter und Ausnehmer in einer Person ist, heute verschlasen? Na, vielleicht weiß der Bürgermeister etwas, denkt sich der Gendarmeriebeamte, bei dessen Gehöft er angelangt ist. Jedoch dieser kann auch nur sagen, daß ihm aufgefallen ist, daß heute die Kirchenglocke schwieg, aber er glaubt, daß der Mesner, der bis 24 Uhr Nachtwächterdienst gehabt haben müßte und aus Gram über das Verhalten seines von der Schwiegertochter beeinflußten Sohnes in letzter Zeit etwas mehr trank, verschlafen haben dürfte. Der alte A. habe seinem Sohn bei dessen Hochzeit die Landwirtschaft ohne gerichtlich festgesetzte Ausnahme übergeben. Die Schwiegertochter sei etwas neidig, und es werde fast täglich

Während des Gespräches kommt der Sohn des Mesners der 37jährige Leopold A., in das Gehöft und zeigt an, daß er seinen Vater unter bedenklichen Umständen in seinem Ausnahmestübchen tot aufgefunden habe.



Jauchepumpen, Zwei- und Dreikolben-Gülle- und Beregnungspumpen für Förderhöhen bis zu 200 m, Traktorpumpen, Güllerohre, Regnerrohre mit 70, 89 und 108 mm Durchmesser.

Keine Dürreschäden mehr infolge Trockenzeiten

RUDOLF BAUER VOITSBERG STEIERMARK-PUMPEN-UND ROHRFABRIK-TELEFON 74 Alle drei eilen zum Hause des A. Unterwegs wird der Gemeindearzt verständigt. Das Ausnahmestübchen befindet sich in einem durch den Hof vom Wohn- und Wirtschaftsgebäude des A. jun. getrennten Häuschen. Dessen Haustür ist versperrt und steckt innen der Schlüssel. Das einzige in den Hof mündende Fenster ist nur angelehnt, die eine untere Scheibe des linken Außenflügels zerschlagen und am Erdboden liegen die Scherben der Fensterscheibe. Am unteren Fensterrahmenteil klebt Erde, die mit jener vor dem Fenster übereinstimmt. Die Fußeindrücke vor dem Fenster stammen von A. jun.

Dieser sagt aus, daß er um 4.30 Uhr aufgestanden sei und im Stall arbeitete. Da er um 5 Uhr keine Kirchenglocke hörte, sei er zur Haustür seines Vaters gegangen, die jedoch versperrt war. Auf mehrmaliges Klopfen habe er keine Antwort erhalten. Um sich zu überzeugen, ob sein Vater im Stübchen ist, sei er zum Fenster gegangen und weil er durch dieses seinen Vater nicht sehen konnte, habe er die Fensterscheibe eingeschlagen, das Fenster geöffnet und sei auf den Rahmen gestiegen, wobei er seinen Vater tot vor der Zimmertür liegen gesehen habe. Im Zimmer selbst sei er nicht gewesen.

Zur Tatbestandsaufnahme steigt der Gendarmeriebeamte durch das Fenster in das Zimmer. Dieses hat nur ein kleines Ausmaß. Ein Fenster mündet auf die Ortsstraße, die gegenüberliegende Tür in einen Vorraum und ein Fenster in den Hof. Vor der Tür liegt A. sen., den Vorderteil des Körpers zu dieser gekehrt. Die Hose ist halb herunten, der linke Fuß mit einem Halbstiefel bekleidet und der rechte nackt. Der Oberkörper ist gleichfalls bis auf einige angekohlte Reste eines Trikothemdes nacht und dunkelbraun verfärbt. Die Trikotunterhose zeigt Brandspuren. Beim Hinterkopf und beim Mund befindet sich eine Blutlache. Der untere Teil der Tür zeigt gleichfalls Brandspuren. Das Bett ist unberührt. Zirka einen Meter vor dem Bett liegt ein umgestürzter Sessel, neben diesem eine halb verrauchte Virginiazigarre. Zwischen Bett und Sessel liegen der rechte Halbstiefel, ein Stiefelknecht und einige abgebrannte Zündhölzer. In der Ecke zwischen Hof- und Gassenfenster befindet sich ein Schubladekasten, auf dem unter anderem ein Kerzenleuchter, dessen obere Fassung nur mehr einen kleinen Rest einer verbrannten Kerze aufweist, steht. An den übrigen Einrichtungsgegenständen ist nichts Wesentliches feststellbar, nur am Fußboden zwischen Schubladenkasten und Sessel sind einige Kerzentropfen wahrnehmbar.

Der eingetroffene Arzt stellt an dem Toten Blutaustritt aus dem Munde, eine Wunde an der linken Hinterkopfseite und Verbrennungen der Haut des Oberkörpers, ausgenommen der linken Körperseite, auf der der Tote lag, jedoch besonders starke Brandwunden am rechten Arm fest. Er vermutet, daß A. sen. beim Auskleiden erschlagen, und um eventuelle Spuren zu verwischen, mit Spiritus übergossen und angezündet wurde. Für einen Unfall fehlen ihm Anhaltspunkte. Die Feststellung der eigentlichen Todesursache müsse er der Gerichtskommission überlassen.

Bis zum Erscheinen der Gerichtskommission stellt der Gendarmeriebeamte fest, daß das Zerwürfnis der Familie A. schon längere Zeit besteht, A. sen. zum Großteil seinen Verdienst abgeben mußte und A. jun. und seine Gattin sich schon öfters geäußert hatten, es wäre besser, wenn der Alte nicht mehr leben würde. Außerdem hätte sich A. sen. einen Teil der Aecker zurückbehalten und verpachtet, die erst nach seinem Tode seinem Sohne zufallen sollten. Ferner hatte er sich erst vor einigen Tagen geäußert, daß er diese Aecker bei weiterer schlechter Behandlung seitens seines Sohnes und der Schwiegertochter einem entfernteren Verwandten testamentarisch vererben werde.

Festgestellt wurde auch, daß A. sen. am Vorabend in beiden

Gasthäusern des Ortes je zwei Viertel und anschließend im Weinkeller des Landwirtes W. zirka drei Viertel Wein getrunken hat. Dem W. gegenüber äußerte er sich, daß er, obwohl er noch rüstig ist, sich vor seinem Sohn und der Schwiegertochter fürchte. In ziemlich berauschtem Zustande verließ er um 23 Uhr W. und wurde im Orte nicht mehr gesehen.

Eine Hausdurchsuchung im Anwesen des A. jun. blieb negativ. A. jun. blieb dabei, das Zimmer seines Vaters nicht betreten zu haben. Bei neuerlicher genauer Besichtigung des Tatortes stellt der Gendarmeriebeamte in Gegenwart des Bürgermeisters und A. jun. fest, daß die Laden des Schubladekastens durchwühlt worden sind und vor diesem am Fußboden sich kaum sichtbare Erdspuren gleicher Beschaffenheit, wie jene des Hofes, befinden.

A. jun. gibt nun zu, um 5.20 Uhr im Zimmer seines Vaters gewesen zu sein. Er will jedoch an seinen Vater nicht Hand angelegt haben und sei dieser schon tot vor der Tür gelegen. Den Sessel habe er unbeabsichtigt umgestoßen. Knapp neben diesem sei der ausgebrannte Kerzenleuchter gestanden und habe er diesen, ohne sich etwas zu denken, auf den Schubladekasten, wo er immer steht, gestellt. Beunruhigt durch die früheren Reden seines Vaters bezüglich der Aecker, die auch ihm zu Ohren gekommen seien, habe er im Schubladekasten nach dem Testament vergeblich gesucht. Von diesem allem wisse jedoch seine Gattin nichts.

Der Gendarmeriebeamte rekonstruierte den Tatort so, wie ihn A. jun. angetroffen haben will und kam zu folgender Kombination: A. sen, kam betrunken nach Hause, sperrte die Haustür ab und ließ den Schlüssel innen stecken. Durch den Vorraum kam er in sein Zimmer, dessen Tür er unversperrt ließ. Dort zündete er die Kerze im Leuchter, der auf dem Schubladekasten stand, an. Den am Kopfende des Bettes stehenden Sessel stellte er zirka einen Meter vor das Bett, die Rückenlehne von diesem abgewendet. Er nahm den unter dem Bett stehenden Stiefelknecht und setzte sich auf den Sessel. Als leidenschaftlicher Raucher zündete er sich die mitgebrachte erloschene Virginiazigarre mit Zündhölzern an und warf die abgebrannten Hölzer auf den Fußboden. Dann zog er sich den rechten Stiefel aus und warf den Fußlappen auf den Bettrand. Da die Zigarre nicht richtig brannte und seine Zünder verbraucht waren, rauchte er sich diese am Kerzenlicht an und stellte, um eventuell weiter anrauchen zu können, den Kerzenleuchter mit der brennenden Kerze zu seiner rechten Hand auf den Fußboden neben den Sessel. Als er wieder am Sessel saß, versagte wieder die Zigarre. Wie alte Raucher gewohnt sind, eine Zigarre an der Flamme anzubrennen, ohne sie im Munde zu halten, so näherte A. sen. die Virginia mit ausgestrecktem Arm dem Kerzenlicht. In seiner Trunkenheit kam er mit dem rechten Hemdärmel der Flamme zu nahe und dieser fing Feuer. Als er das Feuer am Leibe spürte, lief er zur Tür, wo er bewußtlos zusammenstürzte. Das Feuer brannte weiter und ergriff auch die Tür. Durch die Körperschwere konnte das Feuer die linke Trikothemdseite nicht erfassen und blieb diese teilweise erhalten. Beim Sturz dürfte sich A. sen, die Wunde zugezogen haben. Die Annahme des Gendarmeriebeamten wird erhärtet, daß einerseits A. jun. und seine Gattin kein schuldhaftes Verhalten zeigen, anderseits durch die Tatsache, daß der rechte Arm des A. sen. stärkere Verbrennungen aufweist als der Oberkörper.

Bei der Obduktion der Leiche wird als Todesursache Herzschlag festgestellt. Die Blutlache entstand durch eine Hinterhauptwunde, die sich A. sen. beim Zusammenstürzen zugezogen hatte. Das Blut aus dem Munde stammte davon, daß A. sen. beim vermutlichen Hilferuf die Zunge zwischen den Zähnen hatte und beim Sturz sich diese abbiß.

Durch das Gutachten der Gerichtskommission wurde die Annahme des Gendarmeriebeamten, daß A. sen. den Tod durch Unfall erlitt, bestätigt.

Das Testament hatte A. sen. einige Zeit vor seinem Tode einem Rechtsanwalt übergeben und war zugunsten seines Sohnes abgefaßt. Er erklärte auch darin, daß er selbst oftmals zum Zerwürfnis mit seinem Sohn beigetragen habe und durch diese Testamentsfassung alles gutmachen wolle.

Durch die umsichtige Tätigkeit der Gendarmerie wurde ein aufsehenerregender Todesfall in kurzer Zeit geklärt und ein Unschuldiger, den lange Zeit noch die Ortsbevölkerung eines Verbrechens bezichtigt hätte, vor Schaden bewahrt.

In der Oststeiermark kauft der Gendarmeriebeamte

## SCHOBER-MÖBEL

in Fürstenfeld, Hauptstraße 32 in Hartberg, b. Handelsagentur R. Plesch Raimund-Obendrauf-Straße 1

in Weiz, Schlachthausgasse 7

Sparen Sie Fahrt- und Transportspesen und besuchen Sie vor Möbelkauf das größte oststeirische Möbelunternehmen. — Zustellung mit eigenem Möbelauto.



## Akkumulatoren-Fabriks-und Vertriebsgesellschaft m.b.H.

Pächterin der Akkumulatorenfabrik Dr. L. Jungfer

Feistritz im Rosental, Kärnten



Skischuhe, Bergschuhe, Sport-Halbschuhe aus den Sportschuh-Fachwerkstätten

#### FRANZ MEINGAST

GMUNDEN

In den besten Fachgeschäften erhältlich!

## ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Osterreichischen Juristenzeitung - Nachdruck verboten

#### Lenkung des Kraftrades gegen einen Gendarm ist bei Zutreffen der sonstigen Tatbestandsvoraussetzungen Verbrechen nach § 81 StG.

Wie der OGH. in wiederholten Entscheidungen ausgesprochen hat, erfordert der Begriff der wirklichen gewaltsamen Handanlegung im Sinne des § 81 StG. nicht, daß die Gewalt unmittelbar am Körper der obrigkeitlichen Person ausgeübt werden muß. Es genügt vielmehr jede Widerstandshandlung durch Anwendung einer gegen die obrigkeitliche Person gerichteten körperlichen Kraft, die ihrer Tätigkeit entgegengesetzt wird, um sie vor die Alternative zu stellen, entweder den Widerstand mit Aufbietung physischer Kraft zu beseitigen oder von der Amtshandlung abzustehen. Diese Voraussetzungen waren in den Handlungen des Angeklagten gegeben. Er ist mit dem von ihm gelenkten, mit großer Geschwindigkeit fahrenden Kraftrad direkt gegen den auf der Straße stehenden Gendarmen St., der ihm das Haltezeichen gegeben hat, losgefahren und hat dadurch gegen den genannten Gendarmen die motorische Kraft des Kraftrades angewendet, um ihn zu zwingen, beiseite zu springen, wenn er nicht überfahren werden wollte. Dadurch hat der Angeklagte gegen die obrigkeitliche Person eine Gewalt angewendet, die unter den Begriff der wirklichen gewaltsamen Handanlegung im Sinne des § 81 StG. fällt. Die festgestellten Handlungen des Angeklagten tragen demnach die Merkmale des Verbrechens nach dem § 81 StG. an sich. (OGH., 30. Jänner 1950, 3 Os 477/49; KG. Wels, 10 E Vr 642/49.)

#### Begriff der straflosen Deckungshandlung.

Die Behauptung, daß die Veruntreuung der Schreibmaschine und der eisernen Kasse lediglich zur Deckung der an den Geldbeträgen begangenen Veruntreuung erfolgt sei und daher straflos bleiben müsse, zeigt eine weitgehende Verkennung des Begriffes der straflosen Deckungshandlung. Von einer solchen kann nur dann gesprochen werden, wenn sie der Verschleierung einer strafbaren Handlung dient und weder das durch diese strafbare Handlung angegriffene Rechtsgut in einem weitergehenden Maße beeinträchtigt, als dies schon durch die ursprüngliche strafbare Handlung geschehen ist, noch ein anderes Rechtsgut angreift. Eine straflose Deckungshandlung wird also dann nicht angenommen werden können, wenn durch die Handlung der durch die ursprüngliche Tat verursachte Schaden vergrößert oder aber noch ein anderes Rechtsgut als das ursprünglich angegriffene beeinträchtigt wird. Die Veruntreuung der Schreibmaschine und der eisernen Kasse kann somit keinesfalls als straflose Deckungs-handlung aufgefaßt werden, mag der Angeklagte hierbei auch vor allem die Absicht gehabt haben, die Veruntreuung des Geldbetrages zu verschleiern. Denn durch die Aneignung der beiden erwähnten Gegenstände hat der Angeklagte abermals eine Veruntreuung begangen und so den Schaden, den der Verein durch die Veruntreuung des Geldbetrages erlitten hat, erheblich vergrößert. (OGH., 26. Juni 1950, 1 Os 139; LG. Wien, 12b Vr

#### Begriff und Strafbarkeit einer Deckungshandlung (Nachtat).

Den Nichtigkeitsgrund nach § 281, Z. 9a StPO. erblickt die Beschwerde darin, daß der Verkauf der von den drei Angestellten hergestellten minderwertigen Kaffeemischung, als hochwertiger Kaffee nur zu dem Zwecke erfolgte, um den dadurch erzielten Uebergewinn zur Deckung der durch die Lebensmitteldiebstähle verursachten Mankos zu verwenden. Darin liegt bei richtiger rechtlicher Beurteilung kein Betrug, sondern eine straflose "Deckungshandlung".

Die Rechtsrüge geht fehl. Eine Deckungshandlung (Nachtat), die der Verschleierung der Vortat oder der Auswertung des mit der Vortat erzielten strafgesetzwidrigen Erfolges dient, ist nur dann straflos, wenn sie über die durch die Vortat begangene Rechtsverletzung nicht hinausgeht und daher durch die Bestrafung der Vortat als abgegolten angesehen werden kann. Im vorliegen-

den Fall trifft diese Voraussetzung nicht zu. Durch die listigen Handlungen der Angeklagten sollte nach deren Absicht nicht die bestohlene Firma, sondern ihre Kundschaft getäuscht und geschädigt werden und ist auch, soweit die minderwertige Kaffeemischung als hochwertige Sorte abgesetzt werden konnte, wirklich getäuscht und geschädigt worden. Damit haben die Angeklagten neuerlich eine Rechtsverletzung begangen und daß diese mit den vorangegangenen Diebstählen zum Nachteil der Firma K. rechtlich keinen Zusammenhang hat, liegt zutage. Ob sich die Täter mit den betrügerischen Handlungen eine neue Einkommensquelle erschließen wollten, wie im Urteil angenommen ist, oder auf diese Weise den der Firma K. durch die Diebstähle zugefügten Schaden ausgleichen oder wenigstens verringern wollten, macht bei der rechtlichen Beurteilung ihres Verhaltens keinen Unterschied. Das Erstgericht hat demnach die listigen Manipulationen mit Recht als Betrug beurteilt. Ein Fehler ist ihm dabei nur insofern unterlaufen, als es vollendeten Betrug angenommen hat, ohne Rücksicht darauf, ob die minderwertige Kaffeemischung als hochwertige Sorte tatsächlich verkauft oder bloß zum Verkauf bereitgestellt war. Nach der Urteilsfeststellung wurde von dem Mischkaffee nur durch einige Tage abverkauft, weil die Firma K. von dem betrügerischen Vorgehen ihrer Angestellten durch die Reklamationen von Kunden alsbald Kenntnis erlangte und dem sträflichen Treiben ein Ende setzte. Vollendeter Betrug setzt gelungene Irreführung voraus, die im vorliegenden Falle nur angenommen werden kann, insoweit Mischkaffee wirklich als hochwertige Kaffeesorte an Kunden verkauft worden ist. In Ansehung der Mengen des Mischkaffees, der zum Verkauf bereitgestellt, dessen Absatz aber durch das Eingreifen der Firma K. verhindert worden war, kann den Tätern und demnach auch P. nur versuchter Betrug (§ 8 StG.) zur Last gelegt werden, da rücksichtlich dieser Mengen die Täuschung durch das Feilhalten zwar unternommen, aber noch nicht gelungen war (OGH., 18. September 1950, 1 Os 185; LG. Wien, 2a S Vr 10119/49).

#### "Gesammelte mehrere Personen" im Sinne des § 83 sind mindestens 3 Personen.

Die Bestimmung des § 83 StG. umfaßt zwei Tatbestände: zu-nächst den sogenannten Landfriedensbruch, der dann vorliegt, wenn die Täter mit Uebergehung der Obrigkeit den ruhigen Besitz von Grund und Boden oder der darauf sich beziehenden Rechte eines anderen mit gesammelten mehreren Leuten durch einen gewaltsamen Einfall stören; sodann den sogenannten Hausfriedensbruch, der dann gegeben ist, wenn entweder ein oder mehrere bewaffnete Täter in das Haus oder in die Wohnung eines anderen eindringen oder wenn mehrere gesammelte Täter in das Haus oder in die Wohnung eines anderen eindringen, wobei in beiden Fällen des weiteren gefordert wird, daß daselbst an der Person des Betroffenen oder an dessen Hausleuten, Habe und Gut, Gewalt ausgeübt wird. Im vorliegenden Falle lag den Angeklagten ein Hausfriedensbruch zur Last. Da keiner der Angeklagten bewaffnet gewesen ist, war somit zum Tatbestande erforderlich, daß jeder der Täter mit gesammelten mehreren — mindestens also zwei — Leuten in die Wohnung eingedrungen ist und daß sämtliche in Betracht kommenden Personen den bösen Vorsatz hatten, in die Wohnung einzudringen und daselbst an der Person des Wohnungsinhabers oder an dessen Hausleuten, Habe und Gut, Gewalt auszuüben. Abgesehen von dem Falle des bewaffneten Eindringens in eine fremde Wohnung sind also zum Tatbestande des § 83 StG. zumindest drei von dem gemeinsamen bösen Vorsatz erfüllte Personen erforderlich (SSt. III/45, Slg. 3554, 3420, 3505). Bei den gesammelten Mithelfern genügt zum bösen Vorsatz, daß sie den sträflichen Zweck des Eindringens gekannt oder auch nur sich als möglich vorgestellt und bedingt gewollt haben, mögen sie es auch abgelehnt haben, sich nach dem Eindringen an der Ausübung von Gewalt zu beteiligen. Sie verantworten den Gesamterfolg (OGH., 21. April 1950, 1 Os 96, 97; OLG. Wien, 3 Bs 1190/49; LG. Wien, 10a E Vr 14839/47).

## Unwetterkatastrophe

## durch Hagelschlag und Wolkenbruch in Stockern, Niederösterreich

Von Gend.-Revierinspektor RUDOLF WEISER Postenkommandant in Sigmundsherberg, N.-Oe.

Aus der geschichtlichen Entwicklung der Ortsgemeinde Stockern, ein kleiner Vorort von Maria-Dreieichen, ist zu entnehmen, daß diese Gemeinde am 28. August 1846, am 6. August 1859 und am 11. Juni 1903 von Elementarereignissen des öfteren heimgesucht, die Kirche und die Wohnhäuser bis zu 1.30 m hoch überschwemmt wurden.

Nach ungefähr 48 Jahren, am 2. Mai 1951, von 14 bis 15.45 Uhr, ging abermals über die Gemeinde Stockern ein außergewöhnlich starker Hagelschlag mit nachfolgendem Wolkenbruch nieder, so daß der Hagel und das Wasser in dem tieferliegenden Ortsteil stellenweise eine Höhe von 1 bis 1.80 m

Zehn Wirtschaftsgebäude und vier Geschäftslokale standen ungefähr 1.20 m hoch unter Wasser, so daß die Bewohner evakuiert, die Tiere und Sachen in Sicherheit gebracht werden mußten.

Riesige Zerstörungen an Straßen, Wegen, Brücken, Lichtleitungen, Umfriedungsmauern und Gartenzäunen, an Feldern, Wiesen, Gräben und Baumkulturen wurden angerichtet.

Neben zwei leicht Verletzten war auch eine schwer verletzte Person zu beklagen. Weiters kamen in den Eis- und Wasserfluten 15 Ferkeln und 64 Hühner um.

Der Gesamtschaden, der noch nicht zur Gänze festgestellt werden konnte, beläuft sich auf rund 1,000.000 Schilling.

Durch die vorbildliche Haltung der Zivilbevölkerung von Stockern und Umgebung, die sich freiwillig zu Hilfsdiensten

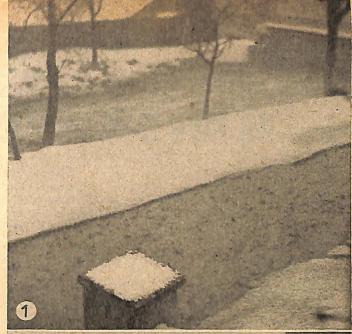


meldete, ist es zu danken, daß die ärgsten Schäden in kürzester Zeit behoben werden konnten.

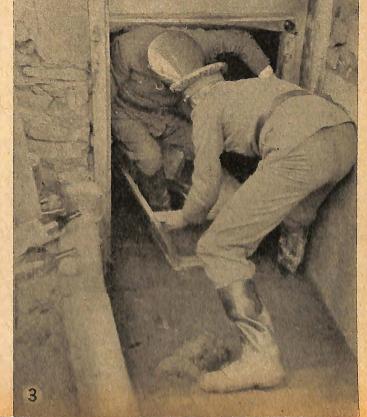
Aber auch die Gendarmerie stand nicht abseits und es ist zum größten Teil nur den Beamten unter Leitung des Revierinspektors Rudolf Weiser mit Rayonsinspektor Rudolf Schweinecker, Gendarm Leopold Rieder und Gendarm Josef Gatterwe sowie der Freiwilligen Feuerwehr von Stockern, Eggenburg und Klein-Meiseldorf, durch die kameradschaftliche Zusammenarbeit und den ununterbrochenen Einsatz durch Scheinwerferlicht erhellt und teilweise bis zum Bauch im Wasser und Eis stehend, zu verdanken, daß eine fünfzigjährige Frau, ein siebzigjähriger Mann, 40 Schweine, 4 Pferde, 4 Rinder und ungefähr 100 Hühner sowie verschiedenes Gut gerettet und die Bewohner um 23 Uhr notdürftig in ihre Wohnungen untergebracht werden konnten.

#### Text zu nebenstehender Bilderselte:

- Bild 1: Der kleine Ortsbach von Stockern schwoll in kurzer Zeit zu einem reißenden Fluß an und setzte Häuser und Stallungen unter Wasser. Die Bäume wurden durch die Wucht des Hagels vollkommen kahl geschlagen.
- Bild 2: Die Hagelkörner, die in Taubeneigröße fielen, verwandelten den Kirchenplatz von Stockern in ein 1 Meter hohes Eisfeld.
- Bild 3: Gendarmerie und freiwillige Feuerwehr setzten sofort mit den Hilfsarbeiten ein, um zu retten, was zu retten war. Da die Keller alle überschwemmt waren, mußte man vielfach mit Waschtrögen in sie eindringen, um den dort lagernden Hausrat herauszubringen.







## KRISENVERBRECHEN'

Von Dr. Walter Hepner, Graz

An einem Oktobermorgen, um 4 Uhr früh, meldete der Gendarmerieposten D. an das zuständige Landesgericht, daß um 4 Uhr früh der Arbeiter August L. und ein Kind der verheirateten Rosa F. tot, Rosa F. selbst und zwei andere ihrer Kinder durch Hackenhiebe schwer verletzt, aufgefunden wurden. August



Abb. 1: Das Tathaus. 1 = Fenster des Mordzimmers, 2 = Maueröffnung, aus der sich August L. hinabstürzte.

<sup>1</sup> Nach der Einteilung der Verbrechertypen nach kriminalbiologischen Gesichtspunkten. Se elig unterscheidet (vgl. seinen Aufsatz "Das Typenproblem in der Kriminalbiologie" im "Journal für Psychologie und Neurologie", Band 42 (1931), Seite 515 f.):

- 1. Berufsverbrecher aus habitueller Arbeitsscheu,
- 2. Vermögensverbrecher aus verminderter Widerstandskraft,
- 3. Aggressive Gewalttäter,
- 4. Verbrecher aus sexueller Unbeherrschtheit,
- 5. Krisenverbrecher,
- 6. Primitiv-reaktive Verbrecher,
- 7. Affektverbrecher im engeren Sinn,
- 8. Ueberzeugungsverbrecher,
- 9. Verbrecher aus vermindertem Gemeinschaftsgefühl.

Diese Einteilung deckt sich nicht immer mit der strafrechtlichen, doch ist sie für die Beurteilung des Täters im Zusammenhange mit der Tat oft aufschlußreicher. So ist zum Beispiel Zuhälterei sowohl nach juridischem als auch nach allgemeinem Sprachgebrauch ein "Sexualdelikt", während der Zuhälter, kriminalbiologisch gesehen, meist ein Verbrecher aus habitueller Arbeitsscheu ist, dem der sexuelle Anteil seines "Arbeitsgebietes" nur ein passendes Mittel zum Zweck ist; hingegen wäre ein sonst Unbescholtener, der sich etwa gesetzwidrig aus fremdem Besitz pornographische Bilder aneignet und daher strafgesetzlich als Dieb anzusprechen ist, kriminalbiologisch gesehen ein Verbrecher aus sexueller Unbeherrschtheit. - Diesen Gedankengang macht sich stellenweise bereits das geltende österreichische Stratgesetz zu eigen; im Gegensatz zu dessen Paragraph 166 "Das Verbrechen der Brandlegung begeht derjenige, der eine Handlung unternimmt, aus welcher nach seinem Anschlage an fremdem Eigentum eine Feuersbrunst entstehen soll, wenngleich das Feuer nicht ausgebrochen ist oder keinen Schaden verursacht hat", lautet zum Beispiel Paragraph 170: "Wer sein Eigentum in Brand steckt, ohne daß dabei fremdes Eigentum Gefahr läuft, von dem Feuer ergriffen zu werden, ist zwar nicht der Brandlegung, wohl aber des Betruges schuldig...". - Sobald wir einmal genügend kriminalbiologisch geschulte Richter haben werden, werden solche Gesichtspunkte, auch wenn sie im Gesøtzestext nicht ausdrücklich enthalten sind, jedenfalls mehr berücksichtigt werden müssen als bisher, was sich insbeson dere in der Art des Strafvollzuges und in den zu ergreifenden BesserungsL. und Rosa F. lebten in gemeinsamem Haushalt. Man nahm an, daß der Mann der F. vom Militär zurückgekehrt sei und aus Eifersucht die Bluttat begangen haben könnte.

#### 1. Tathestand

Der bald darauf am Tatort erschienenen Gerichtskommission bot sich, kurz zusammengefaßt, folgendes Bild:

Auf einem Weg, der von der Straße an der Giebelseite eines Hauses (Abb. 1) vorbei in dessen Hof führt, lag in Hockstellung die Leiche eines Mannes, die als die des August L. agnosziert wurde. (Abb. 2). Am Hinterhaupt der Leiche fand sich eine stark ausgeblutete Quetschwunde, aus Mund und Nase führten Blutspuren zur Erde, an Händen, Füßen und Haaren waren Mörtelspuren feststellbar, auf der Brust der Leiche waren zwei Frauenköpfe tätowiert. Die Giebelmauer, neben der die Leiche lag, war mit Mörtel gleicher Farbe und Beschaffenheit, wie er sich an der Leiche fand, verputzt. In einer Höhe von 10 m über der Fundstelle der Leiche befand sich in der Mauer eine Oeffnung in Fenstergröße. Aeußerlich wies die Leiche keine besonderen Verletzungen auf. In der Umgebung waren weder Blut- noch Schleifspuren festzustellen.

Nach Besichtigung dieser Leiche und deren Umgebung begab sich die Kommission in die im ersten Stock in einem and/eren Teil des Hauses gelegene Wohnung der Rosa F.

Während im Stiegenhaus nichts Auffälliges zu sehen war, fanden sich in der Küche, die man vom Gang aus als ersten Raum betrat, Blut- und Schleimspuren. Es standen dort auch Töpfe mit Speiseresten herum, was an sich in einer in Benützung befindlichen Küche nicht weiter auffällig war. Ansonsten war keine besondere Unordnung festzustellen. In einer aufklappbaren Bank befand sich ein blutiges Frauenhemd. Es hatte den Anschein, als ob dieses zum Abtrocknen von Blutspuren, allenfalls blutiger Hände, verwendet worden war. In einem Kübel fand sich, offenbar mit Blut vermengt, Schmutzwasser. Auf dem Tisch lagen viele abgebrannte Zündhölzer und eine große Anzahl Zigarettenstummel, ferner eine Schachtel mit etwa 100 Anginatabletten. In einem Speiskastel stand neben Kochtöpfen eine offene, geleerte Giftphiole. An einer Sessellehne war eine blutige Griffspur festzustellen.

Im anschließenden Wohnzimmer, in welchem neben anderem Hausrat zwei Ehe- und zwei freistehende Betten standen, waren ebenfalls keine Spuren, die etwa auf einen Kampf hätten schließen lassen, festzustellen. Lediglich das Bettzeug war in grober Unordnung und zeigte bis auf ein Ehebett reichlich Blutspuren. In dem blutbefleckten Ehebett lag die Leiche eines etwa zwei Monate alten Kindes, dessen Kopf und Rumpf Hiebverletzungen



Abb. 2: Leiche des August L., wie sie unterhalb der Maueröffnung 2 aus Abb 1 am Wege aufgefunden wurde.

aufwies (Abb. 3). Der Körper des Kindes war mit einer Decke zugedeckt. Am Fußende des unblutigen Ehebettes stand ein offener, etwa acht Liter fassender, voller Petroleumkanister. Auch in diesem Raum lagen in einem Aschenbecher viele Zigarettenreste. In einer Wanne befand sich blutiges und schleimiges Wasser.

Auf dem Weg zum Dachboden und auf diesem selbst waren keine auffallenden Veränderungen festzustellen. Von der ungesicherten Fensteröffnung des Bodenraumes konnte man lotrecht auf die unten liegende Leiche des August L. herabsehen.

#### 2. Erhebungen

Aus den unmittelbar am Tatort gepflogenen Erhebungen<sup>2</sup> ergab sich des weiteren folgendes:

Als eine Bewohnerin des Tathauses am fraglichen Tage um 5 Uhr in die Waschküche ging, bemerkte sie neben dem Hause jemanden liegen, worauf sie auch von einem unbekannten Straßenpassanten aufmerksam gemacht wurde. Zusammen mit einer herbeigeholten anderen Hausbewohnerin B. ging sie dann zu der am Boden liegenden Person — allein getraute sie sich nicht — und erkannte in ihr den Hausbewohner August L. Eine dritte inzwischen hinzugekommene Hausbewohnerin packte diesen an der Schulter und sprach ihn an. L. rührte sich jedoch nicht. Mittlerweile kam auch ein Sohn der Hausbewohnerin Rosa F., Herbert F., der außer Haus geschlafen hatte. Dieser ging als erster in die Wohnung seiner Mutter.

Er fand die Eingangstür geschlossen, aber nicht versperrt, in der Wohnung alles ruhig. Im Schlafzimmer war alles voll Blut. Die Mutter des Herbert F., Rosa F. d. Ae., seine Schwester Rosa F. d. J., sein Bruder Siegfried F. und sein Halbbruder Ernst F. (Kind der Rosa F. d. Ae. und des August L.) lagen blutüberströmt in ihren Betten, lebten aber. Sie waren abwechselnd bewußtlos, dann erbrachen sie und konnten keine geordneten Antworten auf an sie gerichtete Fragen geben. Als der von Herbert F. sogleich herbeigeholte Arzt kam, war der Säugling Ernst F. bereits tot; die drei anderen Schwerverletzten wurden ins Spital gebracht.

Ferner wurde ermittelt:

Im einzigen nicht blutbefleckten Bett, in dem des August L., lag eine blutige Küchenhacke, von welcher auch — wie sich später herausstellte — die Verletzungen der Opfer herrührten. Nicht nur der inzwischen verstorbene Säugling Ernst F., sondern auch die anderen Verletzten waren "beinahe liebevoll", wie sich eine Zeugin ausdrückte, zugedeckt.

Siegfried F. war am Abend vorher als letzter nach Hause gekommen, wobei er die Wohnung versperrt vorfand. Er sperrte sie auf und von innen wieder zu, ließ aber den Schlüssel stecken. Seine Mutter Rosa F. und deren Lebensgefährte August L. schliefen bereits in den Ehebetten. Von einer Giftphiole hatte Siegfried F. nichts wahrgenommen. Nachts spürte er dann ein Brennen im Kopf und Schmerzen, hörte die anderen Zimmerbewohner jammern, konnte aber nicht klar denken.

Man nahm zuerst an, daß der Mann der Rosa F., Franz F.,

aus der Gefangenschaft zurückgekommen sei und aus Eifersucht die Bluttat begangen habe. Bestärkt wurden diese Annahmen da-

<sup>2</sup> Der folgende Text lehnt sich, um die Unmittelbarkeit des ersten Eindruckes zu wahren, zum Teil an die — oft sprachlich schwerfälligen — von den vernommenen Zeugen gebrauchten Ausdrücke an.



Abb. 3: Leiche des durch Hackenhiebe ermordeten Kleinkindes Ernst, wi sie zugedeckt im blutbefleckten Ehebett aufgefunden wurde.

durch, daß der verletzte Siegfried F. im Dämmerzustand die Bemerkung machte, er hätte die Stimme des "Tati" gehört. Die Kinder sagten so zu Franz F., während sie August L. immer mit ansprachen. Später im Krankenhaus vernommen, sagte Siegfried F., er habe sich zuerst gedacht, sein Vater sei zurückgekehrt und habe die Tat vollbracht; daß er gesagt habe, die Stimme seines Vaters gehört zu haben, erinnerte er sich dann nicht mehr, was in Anbetracht seiner schweren Kopfverletzung ohne weiteres glaubhaft erscheint. — Aussagepsychologisch bemerkenswert ist vielleicht auch noch folgendes: Eine Frau, mit der Herbert F. in der Tatnacht tanzte, sagte aus, ihr sei das 'gedrückte Wesen" des Herbert F. aufgefallen und daß er eine diesbezügliche Bemerkung gemacht habe. Diese Aussage der Zeugin dürfte wohl auf der bekannten Erscheinung beruhen, daß ein Zeuge, wenn er vom Gericht befragt wird, glaubt, wenn er schon so wichtig ist, daß er gefragt wird, dann habe er sozusagen die Pflicht, etwas vom Gegenstande seiner Befragung zu wissen und auch zu sagen, auch wenn er von der Richtigkeit der Aussage selbst nicht so überzeugt ist. - Möglicherweise ebenso zustandegekommen könnte die Aussage einer Wohnpartei im Erdgeschoß sein, die gegen 4 Uhr früh einen Fall und Stöhnen vor ihrem Fenster gehört haben will, dem aber keine Bedeutung zugemessen hat. Widerlegt kann diese Aussage nicht werden, da August L. tatsächlich neben dieser Wohnung auf den Weg zu fallen kam. Hingegen erklärt die Wohnpartei im Obergeschoß, daß sie kein Geräusch der Bodentür hörte, die August L. vor seinem Todessturz passiert haben mußte. Ein von der Kriminalpolizei sogleich angestellter Versuch ergab, daß das Geräusch der sich bewegenden Bodentür in der betreffenden Wohnung wohl hörbar ist, jedoch vom Ticken der Küchenuhr übertönt

Die Schwester der Rosa F. d. Ae., die tags zuvor bei dieser zu Besuch war, hatte keine Veränderung des Verhaltens des August L. der Rosa F. gegenüber bemerkt, wohl aber war jener angeblich aufgefallen, daß August L. seinen Sohn Ernst wiederholt besonders herzlich küßte. Das Verhältnis zwischen Rosa F., bzw. das ihrer Kinder zu ihrem Mann bzw. Vater, Franz F., der schon mehrere Jahre beim Militär war, war ausgesprochen schlecht. August L. hingegen war zu Rosa F. sehr nett. August L. war selbst auch verheiratet, lebte seit seiner Versetzung in einen Betrieb, in dem er die dort beschäftigte Rosa F. kennengelernt hatte, mit dieser in gemeinsamem Haushalt. Er war sehr eifersüchtig. — Die Anginatabletten gehörten der Rosa F., die an Halsschmerzen litt. — Franz F. wurde zur fraglichen Zeit nirgends gesehen

#### 3. Obduktionsbefund

Anläßlich der gerichtlichen Leichenöffnung wurde folgendes

- 1. Bei der Kindesleiche (Ernst F.) liegt eine Zertrümmerung des Schädeldaches mit starken Blutungen nach außen und innen vor, welche auch die Todesursache bildet. Die Verletzungen an der Schädelhaut lassen den Schluß zu, daß sie von der Breitseite einer Küchenhacke herrühren.
- 2. Auch bei August L. handelt es sich um einen Zertrümmerungsbruch des Schädels. Weiters finden sich an dieser Leiche zahlreiche Brüche im Bereiche der Rippen und der Wirbelsäule, ferner Zerreißungen der Lunge und anderer innerer Organe, von welchen Befunden jeder für sich als Todesursache in Betracht kommt.

Im Magenschleim und in der Magenschleimhaut sind Zyanverbindungen nachweisbar, was darauf schließen läßt, daß August L. vor seinem Tode Blausäure, wahrscheinlich in Form von Zyankali zu sich nahm... Ebenso ergibt die Untersuchung der am Tatort gefundenen Phiole, daß sich in derselben Zyanverbindungen befunden hatten

#### 4. Weiteres Beweismaterial

Schließlich wurde in der rückwärtigen Hosentasche der Leiche des August L. neben einem auf August L. lautenden Arbeitsbuch ein an die Schwester des Toten gerichteter Brief (teilweise in Abb. 4 wiedergegeben) folgenden Inhaltes gefunden:

(Datum der Tatnacht)

Meine innigstgelibste Schwester!

Sei nicht böße über mein Handeln den ich bin gezwungen da ich Rosi leidenschaftlich Liebe und sie viellercht doch durch ihre Kinder gezwungen wird so zu Handeln wie ich es vom Zimmer durch das Türfenster beobachtet habe. Es wird es vielleicht niemand glauben wollen aber es war so wie ich es sage. Siegfried ihr eigener Sohn griff sie seine eigene Mutter von hinten und vorne nicht nur an sondern ganz

Manie onight scholde Thewarder!

Sa micht beide inter main Handeln

Sa micht beide inter main Handeln

Sa micht beide inter main Handeln

den ich bin gezausingen da zich Rosi

den ich bin gezausingen da zich Rosi

den ich den Schold hand ihne Kinchen

verleicht doch dinch ihne Kinchen

verleicht doch dinch ihne Kinchen

verleicht doch dinch ihne Kinchen

der nicht vom Zimmen dinach

der Tim fanten biobachtet habe.

den Tim fanten biobachtet habe.

den Tim fanten biobachtet habe.

Abb. 4: Aus dem in der Tatnacht geschriebenen Abschiedsbrief des August
L. an seine Schwester.

hinein, wohin das weißt Du schon und sie entplößte sich auch ganz vor ihren Sohn das trieb mich zu diesem Schritt. Der kleine wird ja auch nicht von mir allein sein da der Bruder von Siegfried geäußert hat na da bin ich Onkel und Rosie wurde ganz Rot und ging sofort weg. Kanst denken was ich als guter Vater da gedacht habe. Als ich mit Rosie soweit bekannt war sagte ich zu ihr schau Rosie ich bin so alt da brauste sie auf das will ich ja haben das ich Ruhe habe den ich will nicht soviel verkeren. Nun hat sich alles geändert sie ist wider in den alten Dilirium hinein geraden und das kann ich als liebender Mann nicht mit ansehen und so muß ich handeln und den kleinen nehm ich mit.

#### Liebste Cilli!

Las den Brief meine lieben alle lesen und bitte für mich um Verzeihung damit ich im Grabe Ruhe finde zuerst auch meiner lieben Rosi nicht sie wurde gezwungen von ihren Kindern den Arbeiten will sonst keiner Herzliche Grüße und Küsse sendet euch allen euer Sohn, Bruder, Vater, Großvater und Onkel. Auf Wiedersehen im Jenseits.

An dieser Stelle sei schließlich noch, da für den fachlich interessierten Leser vielleicht nicht uninteressant, auf einige sich aus den Erhebungen ergebende kriminaltaktische und kriminaltechnische Feinheiten — in positivem und negativem Sinne — verwiesen.

Wie eingangs erwähnt, wurde zuerst der Mann der Rosa F., Franz F., den man aus der Gefangenschaft zurückgekehrt wähnte, des Mordes — aus Eifersucht über den Ehebruch seiner Frau — verdächtigt und die Fahndung in dieser Richtung eingeleitet, eine Vermutung, die nicht von der Hand zu weisen war. Gerade das Gegenteil war aber der Fall — der vermutlich ermordete Nebenbuhler war — wie sich später herausstellte — selbst der Mörder! Man sieht hier wieder einmal, wie vorsichtig man in der Kriminalistik mit nicht bewiesenen Vermutungen sein muß. Nehmen wir an, der Abschiedsbrief wäre nicht geschrieben oder gefunden worden, Franz F. wäre wirklich zurückgekehrt, hätte womöglich abends zuvor eine Auseinandersetzung mit August. gehabt, dabei vielleicht gar Drohungen ausgestoßen, hätte dann in irgend einem Heustall übernachtet und kein Alibi beibringen können, schließlich hätten sich noch Zeugen gegen ihn

gefunden — nicht ausgeschlossen, da er ja nachweisbar die Familie vernachlässigte, während August L. gut für seine Lebensgefährtin und deren Kinder sorgte... es hätte zumindest wohl immer ein gewisser Verdacht auf Franz F. gelastet!

Auf die lobenswerte Kleinarbeit der Kriminalpolizei sei insbesondere bei folgenden Feststellungen hingewiesen, die sie erheben konnte:

Befragung von Zeugen, ob die Kinder August L. auch mit 
"Tati" bezeichneten, zur Verbreiterung der psychologischen Bewertungsgrundlage der Aussage des schwer verletzten Siegfried F.
Feststellung des normalen Aufbewahrungsortes der mutmaß-

lichen Tatwaffe.
Feststellung, daß die Küchentür (durch Siegfried F.) von innen zugesperrt wurde und der Schlüssel stecken blieb, die Tür später aber offen stand, also nur von innen, von August L. geöffnet worden sein konnte.

Untersuchungen des Sandes an den Füßen des August L. und Vergleichung mit dem Sand auf dem Dachboden, dasselbe beim Mörtel.

Es wurde eine Probe vorgenommen, ob die Aussage einer Zeugin, daß das Oeffnen der Dachbodentür, die L. nachts passiert haben mußte, durch Uhrticken übertönt wird, auf Wahrheit beruht, was richtig befunden wurde.

Zu bemängeln ist: Im Akt befinden sich keinerlei Erhebungen betreffend die Richtigkeit der im Abschiedsbrief enthaltenen Beschuldigungen des blutschänderischen Verhältnisses zwischen Rosa F. und deren Sohn Siegfried: dies wäre zur kriminalbiologischen Erforschung der Tatursachen sowie zur Ueberprüfung der Richtigkeit des Inhaltes des Abschiedbriefes wesentlich, ist aber anderseits infolge Einstellung des Verfahrens nach § 224 StG. strafprozessual bedeutungslos.

Ebenfalls in den Akten nicht aufscheinend ist das Lebensalter der Rosa F. d. Ae., welches in bezug auf das blutschänderische Verhältnis immerhin von Bedeutung wäre.

Eine Spurensuche im Sand des Dachbodens auf Fußeindrücke des L. ist aus dem Akt nicht zu entnehmen. Ebenso ist nicht zu entnehmen, ob die vermutliche Tathacke

nach Fingerspuren des L. untersucht wurde.

Bezüglich der Schrift des Abschiedsbriefes findet sich lediglich der Vermerk, "daß die Identität mit der Handschrift des A. L. (Abb. 7) an Ort und Stelle festgestellt wurde". Diese Feststellung hätte mit Rücksicht auf die sich möglicherweise daraus ergebenden Folgen wohl dem Schriftsachverständigen vorbehalten bleiben müssen.

#### 5. Versuch einer Rekonstruktion des Tatgeschehens

Da die Erhebungen vorerst kein Material zutage förderten, das gegen den im oben wiedergegebenen Brief angedeuteten Sachverhalt spricht, kann angenommen werden, daß August L. seine Lebensgefährtin und die Kinder in den Morgenstunden mit der in seinem Bett gefundenen Holzhacke erschlug bzw. erschlagen wollte, hierauf Gift nahm und sich hernach vom Dachbodenfenster hinabstürzte.

Kriminalbiologisch gesehen haben wir es hier mit einem ausgesprochenen Krisenverbrechen mit allen seinen charakteristischen

Die konten Pride in de lange. Out sendet Dich some dame Lieben Polls

Abb. 5: Aus einer unbefangenen Schrift des August L.

Begleiterscheinungen zu tun, ja dieser Fall ist geradezu als Schulbeispiel eines Krisenverbrechens zu bezeichnen.

Wesensmerkmal des Krisenverbrechers ist es, daß der Täter eine durch äußere Umstände zustandegekommene Lebenslage als subjektive Krise empfindet, die objektiv gar nicht zu bestehen braucht und aus der er keinen anderen Ausweg als den kriminellen findet. Die zugrunde liegende Charaktereigenschaft, die in ihrer Uebersteigerung das betreffende Ereignis als unüberwindliche Krise empfinden läßt, ist dabei oft keine unedle. Krankhaft bzw. von der Gesundheitsbreite unterschiedlich ist es bei diesen Menschen, daß diese Eigenschaft einerseits zu einem Spannungszustand, zu einer Krise führt, der bzw. die anderseits von einem gesunden, normalveranlagten Menschen überwunden würde, aus welchem dieser einen Ausweg finden würde, jene aber den Ausweg, die Lösung der Spannung, nur in der verbrecherischen Tat zu finden glauben.

Tat zu finden glauben.

Die Gefährlichkeit der Tat ist dabei fast immer eine große, meist sogar eine tödliche, während die Allgemeingefährlichkeit des Täters (Wiederholungsgefahr) bei diesem Typ sehr gering ist. Allerdings ist diese letztere Feststellung eine vorwiegend nur theoretische, die uns kriminalpolitisch und präventiv nicht viel sagt, da der Täter in den meisten dieser Fälle Selbstmord begeht (in diesen Fällen also von Verbrechensstatistiken, die Strafurteile zur Grundlage haben, gar nicht erfaßt wird) oder aber durch die Schwere der Tat Leben oder Freiheit ohnedies verwirkt hat.

Ein weiteres Merkmal des Krisenverbrechers ist es, daß er seine Handlungen genau überlegt und vorbereitet (zum Unterschied vom Affektverbrecher). Diese Ueberlegung kann tage-, ja selbst monatelang vorhergehen, kann aber auch nur Stunden dauern. Vorhanden ist sie aber, das überlegte Handeln ist ein Wesensmerkmal des Krisenverbrechers. Das Primäre im Gedankengang des Krisenverbrechers ist oft nicht der schließlich angerichtete Personen- oder Sachschaden, sondern die Vernichtung des eigenen Lebens. (So zündete zum Beispiel zur Zeit, als auf Brandlegung Todesstrafe stand, ein abgewiesener Liebhaber ein Obiekt nur deshalb an, weil er u feig war, den von ihm gewünschten Selbstmord zu begehen, also lediglich aus dem Grund, den gewünschten Tod dann durch fremde Hand gesetzmäßig und mit unentrinnbarer Sicherheit zu geleiden. Sicherheit zu erleiden.) Die übrigen Beteiligten werden nur nebenbei "mitgenommen". Dieser Ausdruck findet sich immer wieder. Blutige Familientragödien sind überhaupt häufige Folgen von Krisenverbrechen. Mitunter gibt es wohl auch Fälle, in denen Beschädigung oder Tod einer anderen Person das primär erstrebte Ziel des Täters ist, besonders, wenn dieser ge-mütsroh veranlagt ist (zum Beispiel Mord an der schwangeren Geliebten aus Furcht vor Alimentationsansprüchen). Gerade dies beweist aber das Bestehen dieses kriminalbiologischen Typus, denn auch jene Leute wären trotz ihrer latenten schlechten Eigenschaften öhne den bestimmten, als Krise in ihrem Leben empfundenen äußeren Anlaß, nicht zu Verbrechern geworden genau so wenig wie andere Krisenverbrecher, die ein im Grunde edles Motiv ein bestimmtes äußeres Ereignis ihres Lebens als Krise auffassen läßt und dadurch zum Verbrechen treibt. Es handelt sich hier also vorerst um etwas anderes als um den strafrechtlichen Verbrechensbegriff schlechthin, um ein typisch begrenztes Abweichen von der Gesundheitsbreite, wie wir überhaupt in der Kriminalbiologie geneigt sind, den Menschen von klinischen Gesichtspunkten und mittels klinischer Methoden zu betrachten, ohne selbstverständlich die Strafbarkeit der Tat entschuldigen zu wollen. Nur besser erforschen und erklären wollen wir, als dies der allgemeinen Strafjustiz in ihrer bisherigen Form möglich ist, und daraus Folgerungen ableiten, die in einem künftigen Strafrecht berücksichtigt werden müssen.

Ordnen wir nun unseren Fall auf Grund obiger Betrachtungen in den genannten kriminalbiologischen Verbrechertyp ein, so erkennen wir, daß wir es, wie bereits erwähnt, mit einem geradezu klassischen Beispiel zu tun haben. Wenn wir der im Abschiedsbrief genannten Motivation Glauben schenken — so ist die wirklich stattgehabte oder im dauernden Eifersuchtszustand nur angenommene Blutschande zwischen Mutter und Sohn jedenfalls ein äußeres Moment. Gefördert wird die ganze verworrene Situation durch die Lebenslage des August L.: Selbst verheiratet, von seiner Frau getrennt, in Lebensgemeinschaft mit einer anderen verheirateten Frau, die nachweisbar auch schon in Beziehungen zu mehreren anderen Männern stand (wenn auch noch vor Eingehen der Lebensgemeinschaft mit August L.) und nun die angebliche Blutschande. Dies alles erzeugte bei dem krankhaft eifersüchtigen A. L. ein inneres Spannungsverhältnis zwischen seinem Ich und der Außenwelt, das ihn in einen als subjektive Zwangslage empfun(Fortsetzung auf Seite 17)

#### WIENER STÄDTISCHE VERSICHERUNGSANSTALT

WIEN I, TUCHLAUBEN 8
TELEPHON U 28 5 90
GESCHÄFTSSTELLEN
IM GANZEN BUNDESGEBIET



## Keine Möbel-Sorgen!

## Möbel-Karner

Graz, Reitschulgasse 21

hiefef

Größtes La ger · Qua lifät · Richtige Preise · Teilzahlun g

Zustellung mit eigenem Möbel-Aufo

## Brau-Aktiengesellschaft

Zentralverwaltung:

Linz, Lustenau 63

BRAUEREI LIESING MIT MÄLZEREI
BRAUEREI WIESELBURG
LINZER BRAUEREI
BRAUEREI GMUNDEN
STERNBRAUEREI SALZBURG
HOFBRÄU KALTENHAUSEN MIT MÄLZEREI
GASTEINER THERMALWASSERVERSAND
BRAUEREI KUNDL
BÜRGERLICHES BRAUHAUS INNSBRUCK
BRAUEREI REUTTE



Elektro-Herde Heißwasserspeicher Radio Sämtlicher Elektrobedarf

durch das Elektro-Fachgeschäft

GRAZ

Bequeme Teilzahlungen

#### Lockendes

### BUNTMETALL

Von Gend.-Rayonsinspektor JOSEF STACHELBERGER und Prov. Gendarm ALOIS KRENN

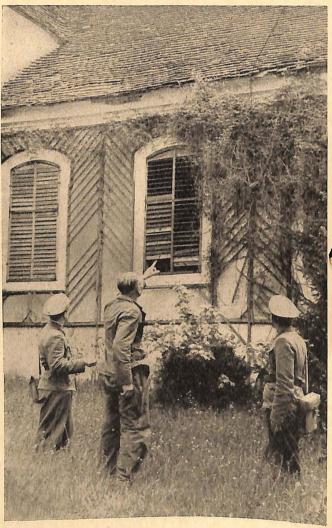
Gendarmeriepostenkommando Obergrafendorl, Niederösterreich

Die Zahl und Größe der Faktoren, die zur Entscheidungsgrenze von Gut und Böse führen, erlangen besonders in Notzeiten erhöhte Bedeutung.

Ist die Jugend an und für sich dem Abenteuer zugeneigt, stehen doch in der Liste ihrer Lektüre Abenteuer-, Reise- und Kriminalromane an erster Stelle, so tritt in Zeiten einer allgemeinen Demoralisation der Faktor der Versuchung in Form von günstigen Gelegenheiten doppelt so groß in Erscheinung.

Tageszeitungen mit ihren ausführlichen Berichten über Verbrechen, Filme mit gewollter oder ungewollter Verherrlichung des Bösen, sorglos gewählter Umgang mit älteren Personen, unbedacht geführte Gespräche Erwachsener tun dann noch das ihre dazu und reifen in so mancher jugendlichen Seele den Wunschnach falschem Heldentum.

Teilweise haben vielleicht auch die Eltern schuld, die den Ausreden ihrer Sprößlinge leichtgläubig Gehör schenken und



Der Verwalter zeigt den Beamten die Stelle, wo einer der Blitzableiter abgeschnitten wurde. Hier konnte auch die Fußspur festgestellt und gesichert werden, auf Grund der dann die Täter eruiert wurden.

ihnen unkontrollierte Freizeit geben, die sich im Laufe der Zeit auch auf die Nachtstunden erstreckt.

Diese keimende Sucht nach falschem Heldentum in Verbindung mit mühelosem Erwerb und leichtsinnig abgetane oder noch unverstandene Werte sozialer Ethik sind oft das Motiv so manch verbrecherischer Tat. Dazu kommen die lockenden Preise für Altstoffe, bei denen gerade die Buntmetalle eine erhöhte Anziehungskraft besitzen.

Gefundenes Kriegsmaterial wird immer seltener und die amtlichen Aufklärungen, vor allem die große Anzahl der Verunglückten, schrecken doch so manchen von diesem gefährlichen Betätigungsfeld ab. In den Schutt- und Abfallgruben war schließlich auch nichts mehr zu holen, denn wer Buntmetallstoffe hatte, trug sie selbst zum Altmetallhändler. Die Preise aber behielten ihre alte Höhe und zogen sogar noch an. Und schon las man in den Zeitungen von abmontierten Dachrinnen, kilometerlangen gestohlenen Kupferleitungen usw., die den Dieben viel Geld einbringen mußten.

Benjamin Franklin, der angeblich den Blitzableiter erfunden hatte und von dem man die Geschichte "Hier wurde gegipst" noch in den alten Schulbüchern nachlesen kann, wird wahrscheinlich nie daran gedacht haben, daß viele Jahrzehnte später Blitzableiter und Gips eine Rolle in einem Kriminalfall spielen werden

Eines Tages kam der Verwalter eines durch die Kriegswirren mitgenommenen Schlosses (siehe Titelbild obere Hälfte) auf den Gendarmerieposten O. und meldete, daß von der ausgedehnten Blitzschutzanlage der Schloßgebäude ein Großteil der kupfernen Leitungsdrähte gestohlen worden war. Die Erhebungen der Gendarmeriebeamten ergaben, daß mindestens zwei Diebe mittels einer sogenannten Räuberleiter die Täter sein mußten, da der Draht in ungefähr 4 m Mauerhöhe abgezwickt war und man nirgends Spuren einer Leiter finden konnte. Nach vorsichtigem Suchen entlang der Schloßmauer fand man an einer unbewachsenen Stelle im lehmigen Boden einen noch frischen und gut erhaltenen Abdruck eines rechten Nagelschuhes, von dem sofort ein Gipsabdruck gemacht wurde.

Auf der Suche nach weiteren Spuren stießen die Gendarmeriebeamten in einem ausgetrockneten Mühlbachbette, das den Schloßgarten durchquerte, unterhalb einer Steinbrücke auf die Reste einer Feuerstelle. Dort fanden sich einige ausgeglühte, bis 20 cm lange Teilstücke des gestohlenen Drahtes. Die Diebe hatten ihn also unkenntlich gemacht, so daß es scheinen mußte, als wäre er als sogenanntes "Stierlgut" auf irgend welchen Abfallstätten aufgelesen worden. Sofort einsetzende Erhebungen bei den heimischen Altstoffirmen blieben aber ergebnislos.

Inzwischen wurde der Gipsabdruck ausgearbeitet. Dieser war besonders gut gelungen. Charakteristisch waren drei Nägel in der Mitte des Absatzes, die ein unregelmäßiges Dreieck bildeten. Eine Nagellücke an der Krümmung des Absatzes und einige fehlende Nägel an den Bogenenden vervollständigten das einprägsame Bild.

Es waren einige Tage verstrichen, als einer der Gendarmeriebeamten privat ein Gasthaus aufsuchte. An einem Nebentisch saßen einige Jugendliche. Einer von ihnen beugte sich gerade über den Tisch, so daß er dabei den Absatz des rechten Schuhes hob, auf dem die charakteristischen Merkmale des Gipsabdruckes zu sehen waren.

Der Täter war gefunden und legte auf Grund dieses Beweises ein Geständnis ab, worin er auch seinen jugendlichen Komplicen preisgab.

Unterdessen waren die gestohlenen Drahtteile bei einem Altwarenhändler gefunden worden, der diese unscheinbaren Stücke in gutem Glauben gekauft hatte.

Die Arbeit der Gendarmerie und ein wenig Zufall hatten den jugendlichen Dieben schnell das Handwerk gelegt. Allzu rasch mußten sie merken, daß er trügerisch ist, dieser Glanz des bunten Metalles.

#### Text zu nebenstehender Bilderseite:

Bild 1: Die aufgefundene Fußspur.

Bild 2: Sicherung der Spur durch Herstellung eines Gipsabgusses, Bild 3: Der abgeformte Gipsabdruck mit den charakteristischen Merkmalen:

ild 3: Der abgeformte Gipsabdruck mit den charakteristischen Merkmalen: Fehlen eines Nagels an der Absatzkrümmung und Dreieckstellung der in der Mitte eingeschlagenen Nägel.

Bild 4: Umfrage bei den Altwarenhändlern, ob jemand Buntmetall zum Kauf angeboten hat.

Bild 5: Stelle, wo die Isolierungen verbrannt wurden.

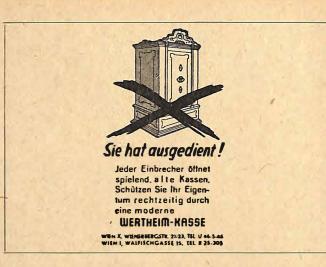
Bild 6: Auf Grund der besonderen Merkmale des Absatzes konnte der Täter verhaftet werden.















#### Versorgungsbetriebe

(Elektrizitäts-, Gasund Wasserwerke) Graz, Andreas-Hofer-Platz 15 Telephon 64 91

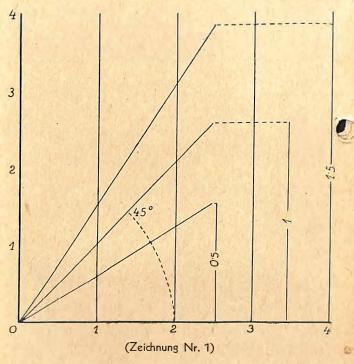
#### Verkehrsbetriebe

(Straßenbahn, Autobus, Obus und Schloßbergbahn) Graz, Steyrergasse 114 Telephon 15 25 Reisebüro: Hauptplatz 14

Telephon 53 54

## PHOTO-ECKE

Die einzelnen Linien für die Entwicklungszeit bezeichnet man als Gradationskurven. Man kann aus ihnen ersehen, ob der Film bei einer bestimmten Entwicklungszeit weich oder hart arbeitet. Weich heißt, er weist wenig Kontrast auf, hart, er zeigt starken Kontrast. Als Einheit gilt die Normallinie von 45 Grad, sie bezeichnet man mit Gamma — 1. Je steiler die Kurve, desto härter der Film, um so höher der Gammawert. Für Kontaktkopien ist wünschenswert ein Gamma von — 1, für Kleinbildnegative (Leicafilm) ein solches von 0.8, denn je höher das Gamma, um so größer das Korn (Zeichnung Nr. 1).



Das photographische Material ist leider noch nicht ganz so ideal, daß man das Gamma — 1 ohne weiteres erreichen würde. Der Emulsionstechnik ist es gelungen, den Belichtungsspielraum beträchtlich zu erhöhen. Früher hatten die Filme einen sehr knappen Spielraum und nur bei wirklich richtiger Belichtung erhielt man ein brauchbares Negativ. Der heutige Panfilm von zirka 17/10 DIN erleichtert uns die Arbeit in dieser Hinsicht wesentlich. Selbst bei mehrfacher Ueberbelichtung haben wir jetzt noch die Möglichkeit, ein verwendbares Negativ zu bekommen.

Die Schwarzweiß-Photographie gestattet uns nur die Farben des Aufnahmeobjektes in Grauwerte zu übersetzen. Die Ansicht, welcher Grauwert einer bestimmten Farbe entspricht, kann



zweifelhaft sein. Man hat deshalb in langwierigen Versuchen einen Mittelwert festgelegt, die sogenannte Augenkurve.

Die Augenkurve sagt uns, die meisten Menschen empfinden ein reines Gelb als gleich hell mit einem sehr zarten Grau. Reines Rot wird als gleich hell mit einem mittleren Grau emp-

Fortsetzung auf Seite 19

#### Ein Krisenverbrechen

(Fortsetzung von Seite 13)

denen Zustand trieb und das sich irgendwie entladen mußte. Aber trotz des Zusammentreffens aller dieser Umstände hätte jeder normal veranlagte Mensch an seiner Stelle eine andere Lösung gefunden, seien es Vorwürfe gegen die Lebensgefährtin, Lösung der Lebensgemeinschaft mit ihr und so weiter. Nichts von alledem bei August L.: Er ist nach wie vor zärtlich und nett zu seiner Umgebung, so daß niemand die kommende Tat auch nur ahnen könnte. Die Charaktereigenschaften, die durch das die Krise auslösende Geschehen verletzt werden, sind auch keine schlechten, denn an wirklicher oder vermeintlicher Blutschande etwas Anstößiges finden werden wohl die meisten Menschen. Alle diese Momente speicherten sich unter scheinbarer und für die Umgebung unauffälliger äußerer Ruhe im Täter auf und drängten dann plötzlich zur Entladung in einer Form, die dem ganzen Wesen des A. L. sonst scheinbar ganz ferne lag. Niemand in seiner Umgebung hätte ihn dieser Tat jemals fähig gehalten. Die Tat selbst ist genau vorbereitet. Gleich vier Varianten hat der Täter in diesem Fall in Betracht gezogen, die zum Teil kumulieren, nämlich 1. Mord durch Hackenhiebe, 2. Selbstmord durch Vergiften, Selbstmord durch Absturz, 4. Mord und Selbstmord durch Brandlegung, wovon er die ersten drei auch tatsächlich ausgeführt hat. Auch das ist eine allgemein beobachtete Verhaltensveise bei Krisenverbrechern, zum Beispiel nach vollbrachter Tat Selbstmord durch Erschießen auf einem Brückengeländer oder Felsabhang zu begehen und dadurch zwei Todesarten - Erschießen und Ertrinken bzw. Abstürzen - miteinander zu ver-

Unter Bezugnahme auf die Auffindung der vielen Zigarettenstummel können wir uns geradezu vergegenwärtigen, wie A.L. nachts brütend in der Küche saß und dabei immer mehr zur Ueberzeugung kam, daß es für ihn keinen anderen Ausweg mehr gäbe und schließlich vor dem Morgengrauen zur Tat schritt, die dank der überlegten Vorbereitung auch planmäßig verließ. Lediglich bei den erwachsenen Personen fielen die Hiebe nicht tödlich aus. Daß L. seinen Opfern nicht feindselig gegenüberstand, sie vielmehr bis zum Schluß liebte und dabei glaubte, nicht anders handeln zu können — sozusagen eine Ambivalenz der Gefühle —, beweisen die Liebkosungen gegenüber seinem Sohn Ernst am Vorabend, ferner das liebevolle Zudecken der von ihm für tot Gehaltenen, das sogar den Zeugen auffiel, die aus einfachen Verhältnissen stammen und von diesen Zusammenhängen natürlich keine Ahnung haben.

Einige dieser angeführten Begleitumstände, man könnte sie fast "termini technici" des Krisenverbrechens nennen, finden wir vom Täter selbst in seinem Abschiedsbrief bestätigt: "...da ich Rosi leidenschaftlich liebe..." (als L. dies schrieb, hatte er den unumstößlichen Entschluß zum Mord bereits gefaßt und das Tatwerkzeug vielleicht schon neben sich liegen!), "...muß ich handeln...", "...den Kleinen nehm ich mit".

Daß die Tat, wie übrigens recht häufig, mit sexuellen Momenten in Verbindung steht, nach durchgrübelter Nacht in den Morgenstunden zur Ausführung kommt, wie meistens in solchen Fällen, von einem Mann verübt wird (obwohl es auch unter Frauen Krisenverbrecherinnen gibt, jedoch seltener) und sich nach außen als Familientragödie darstellt, paßt wie alle anderen Begleitumstände in diesen Rahmen<sup>8</sup>.

Für die vollständige kriminalbiologische Wertung der Tat fehlen allerdings noch einige Grundlagen, die aber, was eben auch wieder an diesen Fällen spezifisch ist, durch den Selbstmord des Täters nicht mehr beigeschafft werden können, nämlich sein Konstitutionstyp, Erbanlage, gegebenenfalls innersekretorische Störungen, persons- und tatgestaltende Umwelteinflüsse, Triebleben, seelisch-charakterlicher Eigenschaften, also all das, was sonst bei kriminalbiologischen Untersuchungen herausgearbeitet werden kann.

Diese Unterlagen konnten jedoch später aus vom Verfasser eigens zu diesem Zwecke gepflogenen Vernehmungen der Rosa F., Lebensgefährtin des A. L.; Aloisia W., deren im selben Hause wohnende Schwester; Franziska L., Frau des A. L.; Cilli L., dessen Schwester und Siegfried F., Sohn der Rosa F.4, teilweise rekonstruiert werden. Aus den Aussagen dieser Personen ergibt sich ergänzend folgendes Bild des A. L.:

Körperlich: Etwa 170 cm groß, stark, Neigung zu Fettansatz; blaue Augen; hohe, haarlose Stirn; buschige, zusammengewachsene Augenbrauen; spitze Nase; breites Becken; also offenbar Pykniker, rassisch mit nordischen und ostischem Einschlag.

Abstammung, Lebensweise, Charakter usw.: Sohn eines Maurers, selbst immer Hilfsarbeiter, gutes Familienleben im Elternhaus (5 Kinder), auch später gutes Verhältnis mit den Geschwistern. Keine Erbkrankheiten in der Familie. Verschiedene Kinderkrankheiten durchgemacht, Rheumatismus, verschiedene Kuren deshalb; starker Trinker (besonders Bier), fiel im Rausch vom 2. Stock, dadurch Rippenbrüche, nach einen Monat angeblich geheilt. Mit 12 (!) Jahren erster Geschlechtsverkehr; mit seiner Frau vor der Heirat durch 12 Jahre in Lebensgemeinschaft. Kinderliebend, Familiensinn, fleißiger Arbeiter, Auszeichnungen aus dem ersten Weltkrieg; übertrieben eifersüchtig, früher viel in Gesellschaft, in letzter Zeit zurückgezogener; manchmal grüblerisch, im Rausch jähzornig, jedoch mehr in Worten als in Taten, mitunter — wohl unter Alkoholeinwirkung — rabiat; sonst gutmütig. Zumeist grob-aufrichtig, leicht beeinflußbar, dabei "dickköpfig" — alles mußte sich nach seiner Person richten —, aber nicht willensstark; hat keine ausgesprochene Lieblingsbeschäftigung.

In bezug auf die Tat sind folgende Vorkommnisse aus seinem Leben erwähnenswert: Anläßlich von Todesfällen machte L. schon in früheren Jahren die Bemerkung, er werde nicht 50 Jahre alt werden und keines natürlichen Todes sterben, er werde auch nicht allein sterben, sondern es würden dabei auch noch andere "mitgehen". Von sich selbst sagte er: "Gustl ist ein guter Kerl, aber er kann auch ein Schwein sein."

Rosa F. hat L. — angeblich, weil sie erst später erfuhr, daß er verheiratet bzw. nicht geschieden sei — aufgefordert, zu seiner Frau zurückzukehren. Nach einer solchen Vorhaltung bedrohte er sie mit einem Revolver. Sie bat um ihr Leben, das er ihr unter der Bedingung schenkte, ihn nie mehr aufzufordern, von ihr wegzuziehen, was sie versprach. Sie versteckte späterden Revolver, gab ihn aber L. dann wieder zurück, nachdem er ihr gedroht hatte, "noch andere Mittel" zu haben. Zu einer Anzeige schritt sie nie, da sie ihm "alles verzieh und noch nie jemanden so gern hatte wie ihn". Aus dieser Zeit wurde auch ein nicht abgesandter Brief gefunden, den A. L. an seine Schwester (wie zuletzt den Abschiedsbrief) schrieb, in welchem es unter anderem geheißen haben soll: "...verzeiht mir und meiner lieben Rosa, ich kann nicht anders handeln..."

L.s Eifersucht nahm in letzter Zeit solche Formen an, daß er Rosa F., die früher, wie es in einem ländlichen Zinshaus üblich ist, sich häufig mit Hausparteien unterhielt, jeden Verkehr mit diesen untersagte, ihr verbot, beim offenen Fenster zu sitzen und sie, wenn möglich, auch immer zu den Feldarbeiten begleitete.

Franziska L., die Frau des A. L., war, seitdem sie ihn kannte, immer berufstätig und hat ihn zur Zeit, da er arbeitslos oder krank war, erhalten. Als sie ihm auf das Verhältnis mit der F. daraufkam, machte sie ihm keine besonderen Vorhalte. In einem Brief teilte er ihr später freudig die zu erwartende Geburt seines (später von ihm ermordeten) Kindes von Rosa F. mit, worauf Franziska L. ihm Kinderwäsche besorgte! Nach ihrer Ansicht wollte sich Rosa F. später von August L. trennen, weil er seit Kriegsende nicht mehr so gut verdiente wie vorher.

Die beigeschafften Handschriften vervollständigen die von ihm gegebene Beschreibung. Es finden sich dort Merkmale des gesteigerten Selbstbewußtseins, der lebhaften Phantasie und von Zerfahrenheit in erster Linie ausgeprägt. Die Merkmale für Verschlossenheit stimmen mit der Zurückhaltung seiner Gedanken und Pläne vor der Außenwelt überein. Auffallend sind einige Buchstabenverbindungen höheren Formniveaus, sowie die Tatsache, daß der knapp vor der Tat geschriebene Brief im Vergleich zur unbefangenen Schrift (Abb. 5) keine übermäßigen Merkmale von Aufgeregtheit zeigt, was darauf hinweist, daß L. unter Umständen jederzeit zu seiner Tat fähig gewesen wäre, was durch das Vorhergehende ja auch bestätigt erscheint.

Nach all dem können wir nunmehr abschließend sagen, daß A. L. jedenfalls psychopathische Züge — vielleicht am ehesten dem paranoiden Symptomenkreis angehörig — in sich trug, d'ie in ihm die latente Bereitschaft zum (Krisen-) Verbrechen schafften. Die letzte Auslösung der gegenständlichen Tat dürfte auf die bestehende Möglichkeit einer Trennung von Ro-

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. auch Weber: "Der Familienmord", Archiv für Kriminologie, Bd. 67, S. 269; Horch: "Tötung zweier Kinder durch den Vater", Archiv für Kriminologie, Bd. 73, S. 18.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Alle diese Genannten verzeihen im übrigen dem A. L. seine Tat!

sa F. — aus welchen Gründen auch immer, ist dafür belanglos — zurückzuführen sein.

Schließlich sei noch die Bemerkung erlaubt, daß sich angesichts solcher Fälle<sup>6</sup> wohl immer wieder die Frage aufdrängt, ob nicht doch eine gesetzliche Handhabe geschaffen werden sollte, die bei gehäuftem Auftreten gewisser Merkmalskomplexe an einem Menschen, welche Verbrechen wie das geschilderte mit höchster Wahrscheinlichkeit voraussehen lassen, die Umwelt vor dem Akutwerden der in diesem Menschen latent schlummernden Gefahrenherde schützt; ein heikles aber inhaltsschweres Problem!

<sup>6</sup> Vgl. auch vom selben Verfasser: "Hätte der Mord verhindert werden können?" in "Polizei-Praxis", Jahrg. 1948, Heft 5/6, S. 71 f. (Reinhardt-Verlag, Frankfurt am Main.)

#### BRÜCKE UND STROM

Von Prov. Gendarm FRANZ THEVER Eisenstadt, Burgenland

Von Saum zu Saum spannt sich die Brücke, Um deren Pfeiler Sonnen gehn; Darunter tost in tiefer Ferne Ein wilder Strom, das Zeitgeschehn.

Auf seinen Wogen zieht ein Nachen, Am Ruder steht ein Menschenkind Und blickt voll Glauben in die Ferne. Des Schiffes Segel bläht der Wind.

Noch sucht der Blick die blaue Weite, Da faßt der Strudel schon den Kahn, Im Scheitern nun erkennt der Mensch sich..., Sein Selbstbewußtsein war ein Wahn.

Darüber wuchtet sich die Brücke Im Glanze der Erhabenheit, Und durch die Goldarkaden wehet Ein Hauch von Gottes Ewigkeit.

Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie (Gendamerie Lutschinger und Dr. Gröger). — Herausgeber: Genda-Kontrollinspektor Hochstöger, Genda-Revierinspektor Beier und Genda-Bezirksinspektor Herrmann. — Für den Inhalt verantwortlich: Genda-Rittmeister Käs. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. — Druck: Ungar-Druckerei, Wien III, Ungargasse 2.



## Franz v. Furtenbach

Firnisse und Anstrichmittel Kolophonium und Terpentin-

öle / Holländerleim / Peche und Fette / Kellereiartikel / Kernbindemittel / Klebstoffe

Fabrik für chem.-techn. Produkte Tel. 1 und 535

### SCHUHMACHER JOSEF PRSKAWETZ

SPEZIALIST IN REITSTIEFELN UND ALLEN ARTEN VON STIEFELN FÜR POLIZEI UND GENDARMERIE

WIEN I, WEIHBURGGASSE 24

LANDESAPOTHEKE AM ST. JOHANNSPITAL, SALZBURG

Hauptdepot der Mattseer Moorbad-Erzeugnisse

#### Schriftleitung und Verwaltung

WIEN III, HAUPTSTRASSE 68

Telephon U 17 5 65/14 Postsparkassenkonto 31.939

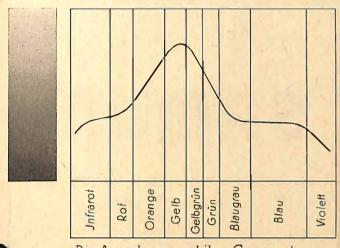
ANZEIGENANNAHME: Werbeleiter Karl Bauer, Wien VIII, Josefstädter Straße 105 Telephon A 29 4 60

Die Illustrierte Rundschau der Gendarmerie erscheint einmal monatlich. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung der Redaktion. Textänderungen bleiben vorbehalten. Im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Lieferung oder Rückerstattung bezahlter Bezugsgebühren. Gerichtsstand Wien.

#### PHOTO-ECKE, Fortsetzung von Seite 16

lunden. Ein reines Violett vergleicht man mit einem noch tieferen Grau. (Zeichnung Nr. 2)

Ursprünglich war das Material farbenblind, es war nur blauempfindlich; auch heute kommt solches Material noch in den Handel unter der Bezeichnung DIA-Platte oder unsensibilisiertes

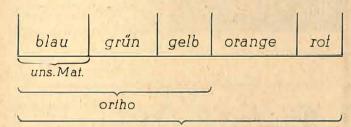


Die Augenkurve und ihre Grauwerte

(Zeichnung Nr. 2)

phototechnisches Material. Findet für Kopierzwecke und Schwarzweiß-Aufnahmen Verwendung.

H. W. Vogel ist es gelungen, mit Farbstoffen den Empfindlichkeitsbereich der unsensibilisierten Platte (Film) zu erweitern. Er entdeckte die Sensibilisatoren (Zeichnung Nr. 3).



pan (Zeichnung Nr. 3)

Nach unserer Zeichnung können wir nun ersehen, daß das Material, welches nur für violett bzw. blau empfindlich ist, das eben beschriebene unsensibilisierte Material ist. Orthochromatisches Material ist von violett bis gelb und panchromatisches bis rot empfindlich.

Wenn bei panchromatischem Material rot heller wiederge-geben wird als blau und grün, so haben wir es mit einem überpanchromatischen Material zu tun. Dazu gehören die hochempfindlichen Panfilme (Platten), zum Beispiel Agfa ISS, der alte Typ des Kodak SS und der Super X. Dieses Material mit Kunstlicht, das sehr reich an roten Strahlen ist, reicht sehr gut aus, doch hat es den Nachteil, daß das Rot der menschlichen Haut zu hell kommt (blasse Lippen). Es ist daher für Porträtaufnahmen nicht zu empfehlen. Dieses Material wird hauptsächlich für Theateraufnahmen verwendet, da dieses, wie schon erwähnt, sehr hochempfindlich ist und auf die roten Strahlen des künstlichen Lichtes am besten anspricht. Außerdem ist beim überpanchromatischen Material die Grünempfindlichkeit sehr gering. Beim Orthomaterial dagegen, das rotunempfindlich ist, kommen Hautunreinheiten (Adern, Lippen) zu dunkel, Sommersprossen können das ganze Bild entstellen, vor allem bei Tageslichtbeleuchtung. Es wird jedoch bei Landschaftsaufnahmen, wie wir schon gehört haben, gerne verwendet, da dieses Material für Grün empfindlich ist. Das neue Material, bei dem die Grünempfindlichkeit gesteigert, die Rotempfindlichkeit gedämpft ist, so daß die Farbenwiedergabe am nächsten jener Helligkeit, wie sie unser Auge sieht, entspricht, ist recht pan- oder orthopanchromatisch. Die meisten Materialien unter 17/10 DIN gehören dazu.

Adolf Stagl

## MOBEL

SONDERANGEBOT FÜR GENDARMERIEBEAMTE

SCHLAFZIMMER VOLLBAU . . . . . \$ 3450 — SCHLAFZIMMER VOLLRUNDBAU, NUSS, BIRKE, MAHAGONI . . . \$ 4475 — WOHNZIMMER, KÜCHEN, EINZELMÖBEL IN REICHER AUSWAHL ZU GÜNSTIGEN PREISEN

#### MÖBELHAUS SCHUH & CHYLIK WIEN VIII, BLINDEN GASSE NR. 7—12

Auto-Provinzversand / Zahlungserleichterungen Straßenbahnlinien 5, 46, J, 8, 118

#### Ziegelei WÜRZBURGER

WELS

Erzeugt sämtliche Ziegelsorten

FERNRUF 30-54

#### RESTAURANT GÖSSERBRÄU



GRAZ

NEUTORGASSE 48

Erstklassige Küche!

Musschank von Gösser Spezialbieren

Schöner Sitzgarten!

Städtische Unternehmungen der Stadt Steyr

Ricchengosse 1, Ruf 270

Verkehrsbetrieb:

modernfte Reiseautobuffe

Leichenbestattung:

eigene Aberführungs-Autos

Reklamebüro:

Plokot- und Kinowerbung

Schnell

#### AUTOFAHRSCHULE

Sicher bei

Sämtliche Gruppen, Auskunft und Anmeldungen Eisenstadt-Oberberg, Kirchengasse 109, Tel. 239

Neusiedl a. See, Gasthaus Leiner, Tel. 89

Schneider Oberpullendorf, Großgasthof Domschitz, Tel. 41

TEXTILWAREN- UND TEPPICHHAUS

#### RUDOLF HASLINGER

(Inhaber: Heinrich Tulzer)

STEYR, STADTPLATZ 20/22 · TELEPHON 40 empfiehlt seine große Auswahl bei anerkannt guten

Qualitäten in Stoffen

für Herrenanzüge, Damenkleider, Mäntel, Leib- nnd Bettwäsche, Haushaltwäsche, Matratzengradl, Zwilch, Leinen. Wolldecken Steppdecken, Tischdecken, Bettfedern, Wäsche, Pferdedecken und Plachen, Ledertuch, Strohsäcke, Fahnen in verschiedenen Größen, Wachstuch

Spezialgeschäft für Wohnraum-Innenausstattung

Teppiche/Vorhänge/Möbelstoffe/Doppelbettdecken Linoleum / Kokosläufer in allen Breiten

#### MICHAEL SCHNEIDER

Feilen- und Raspelerzeugung

WELS, TRAUNGASSE 19, TEL. 37 6 47

## SAMUM

altbewährten Zigarettenhülsen und Zigarettenpapiere

## STADLBAUER & SOHN

Baustoffgroßhandlung, Beton- und Kunststeinwerk HOLZ EISEN FARBEN LACKE ABFALLSTOFFE

WELS LINZ

WIEN III

GRAZ

Dr.-Groß-Straße 1, Ruf: 34 45 Serie Gaumberg 9, Ruf: 2 23 62 und 3 84 32 SALZBURG Markus-Sittikus-Straße 15, Ruf: 73 55 Arsenal, Ruf: U 43 2 07 und U 43 2 79 Dietrichstein-Platz 10, Ruf: 61 17 INNSBRUCK Maria-Theresien-Straße 21, Ruf: 46 49



Wiener Isolierrohr-, Batterie- und Metallwarenfabrik Gesellschaft m.b. H. Wien VI, Capistrangasse 4 Tel. B 23 5 20

Taschenlampenhülsen / Taschenlampenbatterien / Fahrraddynamos / Fahrradscheinwerfer / Isolierrohr und Isolierrohrzubehör



An- und Verkauf aller Motorräder Jede Größe amerikan. Ketten und Bereifung

Harley- und Indianteile, Reparauren: Wien XV, Winckelmannstraße Nr. 36 Telephon R 35 0 08

Wasserversorgungs- und Zentralheizungs-Unternehmen

## Rudolf Ossinger

Graz, Schlögelgasse 1 . Telephon 24 85

Wasserversorgungsanlagen, Pumpen jeder Art sanitäre Anlagen für Haushalt, Villen, Hotels und Industrie, wie Bäder und Waschanlagen



Generalvertretung für Osterreich Ersatzteile - Reparatur - sowie Inland-Fahrräder - Zubehör Motorradausrüstung - Bereifung

#### MICHAEL PICHLER

Wien I, Bartensteingasse 11 Telephon A 21 3 82 Z

Nondorfer mechanische Weberei

BRÜDER KOLLER & CO. EINLAGESTOFFE

> Wien I, Rudolfsplatz 6 Fernruf U 29 0 35

SPARKASSE IN Jeur

unter Haftung der Gemeinden des Gerichtsbezirkes Steyr

Gegründet 1857

#### ALLE GELD- UND KREDITGESCHÄFTE

J. PETER, K.G.

Pelze Kappen Uniform-Effekten

Wels, Pfarrgasse 36, Fernruf 22 92

QUALITÄTSKÄMME V. HAARSCHMUCK Marke: "Fortuna" und "Jason"

#### Wiener Kammtabrik

Anton Abraham

WIEN XXIV, Wiener Neudorf, Feldgasse 2

Malerei, Anstrich, Lackierung

### Frik Eiselsberg

Leoben, Peter Tunner-Straße 11, Fernruf 3308

Großes Lager in Meterware zu günstigen Preisen bei

Raimund Pets

Leoben, Seegraben 58 . Fernruf 61

Begräbnisse (Erd- und Feuerbestattung), Exhumierungen und Überführungen besorgt die

#### STÄDTISCHE **BESTATTUNGSANSTALT GRAZ**

Zentrale (auch Nachtdienst): Grazbachgasse 48, Telephon 94 148 und 94 149

Filialen: Annenstraße 6, Telephon 1305, Landeskrankenhaus, Telephon 1325

Feuerhalle und Urnenfriedhof, Telephon 7815

WASCHE UND STOFFE VON

## Matthias Scheiner, Graz

JAKOMINIPLATZ 1 . Tel. 41 35, 41 31

Pelz-Mäntel, Jacken

Pflege, Reparaturen und Umarbeitungen in eigener Werk-

stätte sowie Lederbekleidung

Fachmännische Pelzaufbewahrung bei

\* H. Stribl Rurichner

Steyr, Sierningerstraße 43

FÜR JEDE MASCHINE FUR JEDEN GESCHMACK FUR JEDEN ZWECK



#### VERTRETUNGEN:

Kärnten S. Rütter, Dilladı, Italiener-Araße 22

Salzburg A. Nuber, Salzburg, Schall-moofer Nauptstraße 14

Steiermark fi. Waska, Graz, Mario-hilfer Dlak 5

§. Bernhardt, Wien V., Schönbrunner Straße 86, Telephon B 26 9 51

WERK: JOSEF PRUCKNER, KORNEUBURG BEI WIEN.

#### Wichtige Neuerscheinung:

#### Kommentar zum Amtshaftungsgesetz

mit den Materialien und einem ausführlichen Quellen- und Sachverzeichnis

Dr. Edwin Loebenstein und Dr. Gustav Kaniak

Ministerialrat

Rat des Verwaltungsgerichtshofes

Umfang: Groß-Oktav, XII, 257 Seiten. Preis: broschiert S 44.—, gebunden S 52.—.

Durch das Amtshaftungsgesetz ist die alte Forderung nach zivilrechtlicher Haftung der Rechtsträger für das schuldhafte Verhalten aller Staatsorgane und für jeden in Vollziehung der Gesetze schuldhaft zugefügten Schaden erfüllt worden. Die Verfasser, die als Fachreferenten dem Verwaltungsreformausschuß des Nationalrates beratend zur Seite standen, haben in diesem Kommentar unter Heranziehung der einschlägigen Rechtsprechung alle Probleme der Amtshaftung erschöpfend behandelt. Der Band stellt für alle Behörden und Staatsorgane einen unentbehrlichen Arbeitsbehelf dar.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim Verlage Manz, Wien I, Kohlmarkt 16.

Elektroinstallationen-Radiohandlung

Leuchtstoffröhren-Anlagen Großlautsprecher-Anlagen auch leihweise

Sürstenfeld, hauptstraße 22, Ruf 246

Dobrovits

Beleuchtungskörper

Sa. Ludwig

## Aditung, Gendarmeriebeamte!

Verkauf auf Teilzahlung Ohne Preisaufschlag

Prima Schweizer Vollankerwerke. Qualifätsuhren für Damen und Herren von S 290.aufwärfs!

### HANS PILCH

UHRMACHERMEISTER Wien 1, Wipplingerstr. 3

Lieferant der österreichi-

Persönlicher Besuch wird schriftlich angemeldet



## Stoffe

für Herrenanzüge und Mäntel, Damenmäntel, Kostüme, Kleider und Wäsche seit über 50 JAHREN im

Textilwarenhaus

C. NIEDERSUSS

Wels, Ecke Ring / Schmidtgasse

#### Seit Jahrzehnten bewährt

Kosmetikum und feinst parfümiertes

Pfefferminz-Lysoform-Mundwasser Lysoform-Toiletteseife

angenehm riechendes, antiseptisches

Desirlektionsmittel

mild, gut parfümiert

#### Konfektion, Wäsche

für Herren, Damen und Kinder und

Textilwaren jeder Art

Steyr, Stadtplatz 9

Seit 1891 führend in der

Erzeugung moderner

Jagdgewehre

Matratzen und Polstermöbel

## Gustav Weinhofer fürstenfeld

Steiermark, Bahnhofstraße 2 - Ruf 274

#### **BENEDIKT Winkler**

Jagdwaffenerzeugung

**Ferlach** Karnten

Erstklassige Bockbüchsflinten, Drillinge, Schrot-Doppelflinten, Büchsflinten, Mauserstutzen, Pirschstutzen usw. — Durchführung sämtlicher Reparaturen: Zielfernrohrmontagen, Umschäftungen, Einlegen neuer Läufe. Kugel- und Schrotmunition

SOLIDE PREISE!

METALLWARENFABRIK Pokale / Plaketten / Sportmedaillen

# Rrüder

WIEN VI, Bürgerspitalgasse 8 Spar-Casse, Konto Nr. 817.335

für alle Sportzweige / Uniformeffekten aus Met all / Versilberte Metallwaren / Haus- und Küchengeräte / Massenartikel aller Art

Telegr .- Adr.: Knopfschneider Wien Bankkonto: Erste Osterreichische TELEPHON Nr. A 32 2 52, A 35 1 97 Postscheck-Konto: Wien Nr. 115.264

## Grand fiotel Panhans, Semmering (1040m)

das modernst ausgestattete Haus mit Appartements, Privatbadezimmern. Gesellschaftsräumen, Liegeterrassen und allen Bequemlichkeiten

Fünfuhrtee, Bar, Hotelkino, Turn- und Sportplätze, Großgaragen, mit

Apensivandbad (einzigartig in Osterreich)

Tagespension, Wochenend- und Aufenthalts-Arrangements

Anmeldungen durch das Österreichische Verkehrsbüro, Wien I, Friedrichstraße 7 Telephon B 27 500, oder Semmering, Hotel Panhans, Telephon 3 oder 66

Bisher Hunderte zufriedene Kunden aus den Reihen Ihrer Kollegen

TEXTIL-HANDELSGESELLSCHAFT M. B. H.

"Texhages"

Sämtliche Herren- und Damenbekleidung sowie Schuhe gegen zinsenfreie Zahlungserleichterung. Kaufanweisungen können bei allen Vertrauensleuten der Gewerkschaften behoben werden.

WIEN VII, NEUBAUGAȘSE 28 · TELEPHON B 30 5 85, B 36 307 · LINZ, BAHNHOFSTRASSE 1

# Pelzwerk Roman Eibner Deutschlandsberg

Das führende
Pelzhaus für alle!
Telephon 150
Beachten Sie
unser
Ratenzahlungssystem

## AUSTRO TATRA

Gendarmerie-Patrouillenwagen

Automobile, Karosserien, Reparaturen, Umbauten

WIEN XI, SIMMERINGER HAUPTSTRASSE 98 — 100 TELEPHON U 19 3 77 TELEPHON U 13 0 68

